

Niederschrift

über die Sitzung **des Rates der Gemeinde Weilerswist** am Donnerstag, dem 11.12.2025 um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule, Martin-Luther-Straße 26

Tagesordnung

I. Nichtöffentlicher Teil

1. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlusskontrolle
4. Betriebs- / Geschäftsführung der Verbandswasserwerk GmbH
V_63/2025
5. Vergabeentscheidung gem. § 4 Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist
Neubau Grundschule Lommersum - Ausschreibung der Ingenieurleistung
V_60/2025
6. Ersatzbeschaffung von 45 Sätzen Einsatzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Weilerswist
V_62/2025
7. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

II. Öffentlicher Teil

9. Einwohnerfragestunde
10. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
M_21/2025
11. Verabschiedung der ausgeschiedenen Bürgermeisterin, Wehrleitung und Ratsmitglieder
12. Festlegung der zukünftigen Verkehrsführung im Baugebiet Weilerswist - Süd
V_58/2025
13. Bildung von Ausschüssen
Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter und ggfls. Benennung weiterer Ausschussmitglieder
Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung der Ausschussmitglieder
V_41/2025
14. Mitteilung zum Stand des aktuellen Finanzstatus
3. Quartal 2025
M_24/2025
15. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
V_59/2025

16. Eckpunkte zum Kreishaushalt 2026; Entwicklung der Kreisumlage
M_22/2025
17. Beschluss zu § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) - Möglichkeit des Opt-Out
V_57/2025
18. Rasenpflegekapazitäten des Baubetriebshofs; Beschaffung eines zusätzlichen Rasenmähers / Alternativen zur Abdeckung von Arbeitsspitzen
V_54/2025
19. Neufassung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist
V_56/2025
20. 10. Nachtragssatzung vom __.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016
V_55/2025
21. Abfallgebührensatzung vom __.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012
V_53/2025
22. Erlass einer 13. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung
V_51/2025
23. 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Lommersum betr. Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“; Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Auslegungsbeschluss
V_20/2025 2. Ergänzung
24. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerzheimer Straße zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen;
Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Auslegungsbeschluss
V_31/2025 1. Ergänzung
25. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerzheimer Straße zur Festsetzung eines Wohngebietes;
Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegungsbeschluss
V_32/2025 1. Ergänzung
26. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 in der Ortschaft Weilerswist im Bereich der Ahrstraße,
- Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens sowie Offenlagebeschluss
V_52/2025
27. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
28. Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

28.1 Anfrage der SPD-Fraktion zum Vergaberecht ab 01. Januar 2026
AF_3/2025 und AF_3/2025 1. Ergänzung

Von den Mitgliedern sind anwesend:

CDU

- 1 Sven Hinterwälder
- 2 Erwin Jakobs
- 3 Peter Jungbluth
- 4 Sebastian Kircher
- 5 Tanja Kircher
- 6 Markus Mösch
- 7 Wolfgang Nitz
- 8 Heinz Oberrem
- 9 Wolfgang Petersson
- 10 Jörg Pfahl
- 11 Frank Sehr
- 12 Marc Stockem
- 13 Björn Völkel

ab 17:29 Uhr zu TOP 4

SPD

- 1 Alexandra Armbruster
- 2 Eva Grabowski-Bergmann
- 3 Dennis Knoblauch
- 4 Gerswin Kockjeu
- 5 Daniel Rudan
- 6 Hartmut Schielke

AfD

- 1 Benjamin Blumenthal
- 2 Nikolaus Bremm
- 3 Christian Kolodziej
- 4 Florian Leonhard
- 5 Bernd Michelau
- 6 Simon Müller

GRÜNE

- 1 Andreas Froitzheim
- 2 Myriam Kemp
- 3 Marcelle Kristen-Dechamps
- 4 Karl-Heinz March
- 5 Julia Pietrzak

UWV

- 1 Marion Leufer
- 2 Matthias Müller
- 3 Uwe Wegner

FDP

- 1 Daniela Osbahr
- 2 Yvonne Schneider

Es fehlen entschuldigt:

CDU

- 1 René Bertram
- 2 Michael Freiherr Spies von Büllesheim

SPD

- 1 Bernd Giesen
- 2 Wolfgang Hecker

fraktionslos

- 1 Iris Lafazanis

Von der Verwaltung sind anwesend:

1. Bürgermeister Dino Steuer
2. Erster Beigeordneter Alexander Eskes
3. Beigeordneter Marcus Derichs
4. Gemeindeverwaltungsrat Martin Reichwaldt
5. Christian Jonen, Leiter Fachbereich Sicherheit und Ordnung
6. Claudia Krüll, Fachbereich Zentrale Dienste, Schriftführerin

Gast:

Markus Mertgens (zu TOP 4)

Bürgermeister Dino Steuer eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist. Er begrüßt die Ratsmitglieder, die Vertreter der Verwaltung und den anwesenden Gast.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:55 Uhr

II. Öffentlicher Teil

TOP 9. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.

TOP 10. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder M_21/2025

Bürgermeister Dino Steuer führt das Ratsmitglied Andreas Froitzheim in sein Amt ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben zum Wohle der Gemeinde Weilerswist.

Über die Verpflichtung wurde eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

TOP 11. Verabschiedung der ausgeschiedenen Bürgermeisterin, Wehrleitung und Ratsmitglieder

Bürgermeister Dino Steuer verabschiedet die ausgeschiedene Bürgermeisterin Anna-Katharina Horst, den ehemaligen Ortsbürgermeister Bert Henn, den ausgeschiedenen Wehrleiter Jürgen Schmitz sowie die ausgeschiedenen Ratsmitglieder Hans Peter Nußbaum, Cornelia Schmid, Tobias Giebels, Günter Klein und Hans-Josef Schumacher und dankt ihnen für ihre Tätigkeit und ihre Verdienste für die Gemeinde Weilerswist.

TOP 12. Festlegung der zukünftigen Verkehrsführung im Baugebiet Weilerswist - Süd V_58/2025

Der Rat stimmt über Alternative 1 der Beschlussvorlage ab:

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt die bauliche Erweiterung der Bordsteine an sämtlichen Einmündungen in Weilerswist-Süd, an denen Zone-30 Straßen auf verkehrsberuhigte Bereiche treffen. Um eine eindeutige, dauerhafte und rechtssichere Verkehrsregelung herbeizuführen, werden in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Euskirchen durchlaufende Bordsteinabsenkungen durch die Gemeinde Weilerswist hergerichtet.

Die Gesamtkosten für die baulichen Maßnahmen belaufen sich auf ca. 220.000,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13. Bildung von Ausschüssen Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter und ggfls. Benennung weiterer Ausschussmitglieder Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung der Ausschussmitglieder V_41/2025

Erster Beigeordneter Alexander Eskes informiert über eine erforderliche Korrektur der Beschlussvorlage bezüglich der Anzahl der Ausschussmitglieder, die in der letzten Sitzung beschlossen wurde. Im BJSO gibt es 8 statt 7 beratende Mitglieder unter Berücksichtigung des Vertreters des Kinder- Jugendparlaments.

Weiterhin teilt Herr Eskes mit, dass seitens aller Fraktionen Vorschläge zur Ausschussbesetzung eingereicht wurden. Sofern hiergegen kein Widerspruch erhoben wird, kann dies als einheitlicher Wahlvorschlag gewertet und zur Abstimmung gebracht werden.

Zur Anfrage des Ratsmitgliedes Uwe Wegner erläutert Herr Eskes, dass das Ratsmitglied Iris Lafazanis als fraktionsloses Ratsmitglied keinen Anspruch auf einen Ausschusssitz hat. Der Rat kann beschließen, dass Frau Lafazanis einen Sitz in einem Ausschuss mit beratender Stimme erhält.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters Dino Steuer bestätigt Herr Wegner, dass dies keinen Antrag seitens der UWV-Fraktion darstellt, entsprechend zu verfahren.

Zur Klarstellung bittet Herr Wegner, die Sitzanzahl der einzelnen Fraktionen ohne beratende Mitglieder im Protokoll festzuhalten. Herr Eskes führt aus, dass sich die Sitzverteilung in den Ausschüssen mit 19 Mitgliedern wie folgt darstellt:

CDU: 7 Sitze
SPD: 4 Sitze
AfD: 3 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen: 2 Sitze
UWV: 1 Sitz
FDP: 1 Sitz

In den Ausschüssen mit 11 Mitgliedern ist die Sitzverteilung wie folgt:

CDU: 4 Sitze
SPD: 2 Sitze
AfD: 2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen: 1 Sitz
UWV: 1 Sitz
FDP: 1 Sitz

Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter und ggfls. Benennung weiterer Ausschussmitglieder

Der Rat beschließt einstimmig, dass es sich bei den der Vorlage beigefügten Vorschlägen der Fraktionen um einen einheitlichen Wahlvorschlag handelt.

Für die Wahl der Ausschüsse wird somit folgender einheitlicher Wahlvorschlag eingebracht:

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
<u>CDU</u> Ratsmitglieder Frank Sehr Sven Hinterwälder Wolfgang Petersson Wolfgang Nitz Erwin Jakobs Björn Völkel Sebastian Kircher	<u>CDU</u> Ratsmitglieder René Bertram Markus Mösch Tanja Kircher Jörg Pfahl Peter Jungbluth Heinz Oberrem Michael Spies von Büllesheim Marc Stockem
<u>SPD</u> Ratsmitglieder Eva Grabowski-Bergmann Bernd Giesen Dennis Knoblauch Hartmut Schielke	<u>SPD</u> Ratsmitglieder Alexandra Armbruster Wolfgang Hecker Gerswin Kockjeu Daniel Rudan
<u>AfD</u> Ratsmitglieder Bernd Michelau Christian Kolodziej Benjamin Blumenthal	<u>AfD</u> Ratsmitglieder Florian Leonhard Simon Müller Nikolaus Bremm
<u>Bündnis 90/Die Grünen</u> Ratsmitglieder Myriam Kemp Marcelle Kristen-Dechamps	<u>Bündnis 90/Die Grünen</u> Ratsmitglieder Andreas Froitzheim Karl-Heinz March Julia Pietrzak
<u>UWV</u> Ratsmitglieder Uwe Wegner	<u>UWV</u> Ratsmitglieder Marion Leufer Matthias Müller
<u>FDP</u> Ratsmitglieder Yvonne Schneider	<u>FDP</u> Ratsmitglieder Daniela Osbahr

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Wolfgang Nitz René Bertram Peter Jungbluth</p> <p>sachkundige Bürger Thorsten Weckert</p> <p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Alexandra Armbruster</p> <p>sachkundige Bürger Hans-Peter Bergmann</p> <p><u>AfD</u></p> <p>Ratsmitglieder Bernd Michelau Florian Leonhard</p>	<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Tanja Kircher Sebastian Kircher Wolfgang Petersson Björn Völkel Michael Spies von Büllesheim Frank Sehr Marc Stockem Jörg Pfahl Heinz Oberrem Markus Mösch Erwin Jakobs Sven Hinterwälder</p> <p>sachkundige Bürger Gudrun Katzmann Alexandra Schimmel Christoph Ewertz Bert Henn Moritz Jonen Matthias Fey Stephan Reimer Christine Cöln</p> <p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Bernd Giesen Eva Grabowski-Bergmann Wolfgang Hecker Dennis Knoblauch Gerswin Kockjeu Daniel Rudan Hartmut Schielke</p> <p>sachkundige Bürger Christine Holtegel Günter Klein Armin Schmidt Julian Schulz</p> <p><u>AfD</u></p> <p>Ratsmitglieder Christian Kolodziej Nikolaus Bremm Benjamin Blumenthal Simon Müller</p>

<p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Gerswin Kockjeu Daniel Rudan</p> <p><u>AfD</u></p> <p>Ratsmitglieder Simon Müller Benjamin Blumenthal</p> <p><u>Bündnis 90/Die Grünen</u></p> <p>Ratsmitglieder Julia Pietrzak</p> <p><u>UWV</u></p> <p>Ratsmitglieder Uwe Wegner</p> <p><u>FDP</u></p> <p>Ratsmitglieder Yvonne Schneider</p>	<p>Björn Völkel Sebastian Kircher Frank Sehr</p> <p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Alexandra Armbruster Bernd Giesen Eva Grabowski-Bergmann Wolfgang Hecker Dennis Knoblauch Hartmut Schielke</p> <p><u>AfD</u></p> <p>Ratsmitglieder Bernd Michelau Christian Kolodziej Florian Leonhard Nikolaus Bremm</p> <p><u>Bündnis 90/Die Grünen</u></p> <p>Ratsmitglieder Andreas Froitzheim Myriam Kemp Marcelle Kristen-Dechamps Karl-Heinz March</p> <p><u>UWV</u></p> <p>Ratsmitglieder Marion Leufer Matthias Müller</p> <p><u>FDP</u></p> <p>Ratsmitglieder Daniela Osbahr</p>
--	---

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung (GUWi)

ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Michael Spies von Büllesheim Frank Sehr Sven Hinterwälder René Bertram Marc Stockem</p>	<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Sebastian Kircher Wolfgang Petersson Björn Völkel Heinz Oberrem Erwin Jakobs Jörg Pfahl Wolfgang Nitz</p>

sachkundige Bürger

Michael Launhardt
Moritz Jonen

SPD

Ratsmitglieder

Dennis Knoblauch
Gerswin Kockjeu
Daniel Rudan

sachkundige Bürger

Hans-Peter Bergmann

AfD

Ratsmitglieder

Christian Kolodziej
Simon Müller
Benjamin Blumenthal

Bündnis 90/Die Grünen

Ratsmitglieder

Andreas Froitzheim
Karl-Heinz March

UWV

Ratsmitglieder

sachkundige Bürger

Wolfgang Brüggemann

Peter Jungbluth
Tanja Kircher
Markus Mösch

sachkundige Bürger

Gudrun Katzmann
Lukas Jürss
Hans-Josef Schumacher
Jürgen Schumacher
Fritz Mahlberg
Bruno Cannas
Hans Schorn
Toni Winkelhag
Christine Cöln

SPD

Ratsmitglieder

Alexandra Armbruster
Bernd Giesen
Eva Grabowski-Bergmann
Wolfgang Hecker
Hartmut Schielke

sachkundige Bürger

Christine Holtegel
Günter Klein
Armin Schmidt
Julian Schulz

AfD

Ratsmitglieder

Bernd Michelau
Florian Leonhard
Nikolaus Bremm

Bündnis 90/Die Grünen

Ratsmitglieder

Myriam Kemp
Marcelle Kristen-Dechamps
Julia Pietrzak

UWV

Ratsmitglieder

Uwe Wegner
Marion Leufer
Matthias Müller

sachkundige Bürger

Brigitte Bauer
Marcel Behrens
Lara Bijick
Ute Brüggemann
Sandra Fritzer
Christian Glaser

<p><u>FDP</u></p> <p>Ratsmitglieder Daniela Osbahr</p> <p>sachkundige Bürger</p>	<p>Svenja Leufer Klaus Rech Lydia Uschmann</p> <p><u>FDP</u></p> <p>Ratsmitglieder Yvonne Schneider</p> <p>sachkundige Bürger Magdalene Auderer Gabriela Wessler Tobias Giebels Frank Dederich Sven Rollinger Jonas Schmidtmeier Rolf Osbahr</p>
---	---

Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität (IMo)

ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Sven Hinterwälder René Bertram Erwin Jakobs Björn Völkel Wolfgang Petersson</p> <p>sachkundige Bürger Bruno Cannas Toni Winkelhag</p> <p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Wolfgang Hecker Daniel Rudan</p>	<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Miachel Spies von Büllesheim Jörg Pfahl Frank Sehr Sebastian Kircher Wolfgang Nitz Heinz Oberrem Peter Jungbluth Markus Mösch Tanja Kircher Marc Stockem</p> <p>sachkundige Bürger Simone Schineller Matthias Fey Bert Henn Moritz Jonen Fritz Mahlberg Christine Cöln</p> <p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Alexandra Armbruster Bernd Giesen Eva Grabowski-Bergmann Dennis Knoblauch Gerswin Kockjeu Hartmut Schielke</p>

sachkundige Bürger

Günter Klein
Armin Schmidt

AfD

Ratsmitglieder

Bernd Michelau
Florian Leonhard
Benjamin Blumenthal

Bündnis 90/Die Grünen

Ratsmitglieder

Myriam Kemp
Karl-Heinz March

UWV

Ratsmitglieder

sachkundige Bürger

Marcel Behrens

FDP

Ratsmitglieder

Daniela Osbahr

sachkundige Bürger

sachkundige Bürger

Hans-Peter Bergmann
Christine Holtegel
Julian Schulz

AfD

Ratsmitglieder

Christian Kolodziej
Simon Müller
Nikolaus Bremm

Bündnis 90/Die Grünen

Ratsmitglieder

Andreas Froitzheim
Marcelle Kristen-Dechamps
Julia Pietrzak

UWV

Ratsmitglieder

Uwe Wegner
Marion Leufer
Matthias Müller

sachkundige Bürger

Klaus Rech
Brigitte Bauer
Lara Bijick
Ute Brüggemann
Wolfgang Brüggemann
Sandra Fritzer
Christian Glaser
Svenja Leufer
Lydia Uschmann

FDP

Ratsmitglieder

Yvonne Schneider

sachkundige Bürger

Magdalene Auderer
Gabriela Wesseler
Tobias Giebels
Frank Dederich
Sven Rollinger
Jonas Schmidtmeier
Rolf Osbahr

Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und öffentliche Ordnung (BJSO)

ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Wolfgang Petersson Tanja Kircher Markus Mösch Wolfgang Nitz Peter Jungbluth</p> <p>sachkundige Bürger Manuela Völkel Silke Doppelfeld</p>	<p><u>CDU</u></p> <p>Ratsmitglieder Heinz Oberrem Jörg Pfahl Björn Völkel René Bertram Sven Hinterwälder Michael Spies von Büllesheim Erwin Jakobs Sebastian Kircher Marc Stockem Frank Sehr</p> <p>sachkundige Bürger Gudrun Katzmann Matthias Fey Bert Henn Moritz Jonen Stephan Reimer Toni Winkelhag Christine Cöln Christoph Ewertz</p>
<p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Alexandra Armbruster Bernd Giesen Eva Grabowski-Bergmann</p> <p>sachkundige Bürger Julian Schulz</p>	<p><u>SPD</u></p> <p>Ratsmitglieder Wolfgang Hecker Dennis Knoblauch Daniel Rudan Hartmut Schielke</p> <p>sachkundige Bürger Hans-Peter Bergmann Christine Holtegel Günter Klein Armin Schmidt</p>
<p><u>AfD</u></p> <p>Ratsmitglieder Christian Kolodziej Florian Leonhard Simon Müller</p>	<p><u>AfD</u></p> <p>Ratsmitglieder Bernd Michelau Benjamin Blumenhal Nikolaus Bremm</p>
<p><u>Bündnis 90/Die Grünen</u></p> <p>Ratsmitglieder Andreas Fritzscheim Julia Pietrzak</p> <p>sachkundige Bürger</p>	<p><u>Bündnis 90/Die Grünen</u></p> <p>Ratsmitglieder Myriam Kemp Marcelle Kristen-Dechamps Karl-Heinz March</p> <p>sachkundige Bürger Cornelia Schmid</p>

<p><u>UWV</u></p> <p>Ratsmitglieder</p> <p>sachkundige Bürger Sandra Fritzier</p> <p><u>FDP</u></p> <p>Ratsmitglieder Yvonne Schneider</p> <p>sachkundige Bürger</p>	<p><u>UWV</u></p> <p>Ratsmitglieder Uwe Wegner Marion Leufer Matthias Müller</p> <p>sachkundige Bürger Lydia Uschmann Brigitte Bauer Marcel Behrens Lara Bijick Ute Brüggemann Wolfgang Brüggemann Christian Glaser Svenja Leufer Klaus Rech</p> <p><u>FDP</u></p> <p>Ratsmitglieder Daniela Osbahr</p> <p>sachkundige Bürger Magdalene Auderer Gabriela Wesseler Tobias Giebels Frank Dederich Sven Rollinger Jonas Schmidtmeier Rolf Osbahr</p>
--	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung der Ausschussmitglieder

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt folgende Reihenfolge der Vertretung der Ausschussmitglieder:

Im Verhinderungsfall hat das ordentliche Mitglied des jeweiligen Ausschusses für seine Vertretung selbst zu sorgen. Gebundene Vertreter werden nicht bestellt. Die Vertreter der Ratsmitglieder werden zunächst in der unter „Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter und ggfls. Benennung weiterer Ausschussmitglieder“ aufgeführten Reihenfolge tätig. Sollten keine bzw. zu wenig stellvertretende Ratsmitglieder zur Vertretung zur Verfügung stehen, können Ratsmitglieder durch einen sachkundigen Bürger vertreten werden.

Die sachkundigen Bürger werden grundsätzlich zunächst durch die stellvertretenden sachkundigen Bürger in der unter „Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter und ggfls. Benennung weiterer Ausschussmitglieder“ aufgeführten Reihenfolge vertreten. Sollten keine bzw. zu wenig stellvertretende sachkundige Bürger zur Vertretung zur Verfügung stehen, können die sachkundigen Bürger durch ein Ratsmitglied oder für die Vertretung der Ratsmitglieder festgelegten Reihenfolge vertreten werden.

Der nach den vorstehenden Regelungen tätig werdende Vertreter übt die Vertretung für die Gesamtdauer der betreffenden Sitzung aus; dies gilt insbesondere für den Fall, dass im Verlauf der betreffenden Sitzung ein nach der festgelegten Reihenfolge an sich bevorrechtigter Vertreter erscheint.

Die Vertretung endet jedoch mit Erscheinen des vertretenen Ausschussmitgliedes.

Ist ein Ratsmitglied, das während der Wahlperiode aus einer Fraktion oder Gruppe ausgeschieden ist, gehindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, wird es aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktionen oder Gruppe vertreten, der es zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehört. Diese Regelung gilt für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner entsprechend.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 14. Mitteilung zum Stand des aktuellen Finanzstatus
3. Quartal 2025
M_24/2025**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist nimmt die Ausführungen zum Stand des aktuellen Finanzstatus 3. Quartal 2025 zur Kenntnis.

**TOP 15. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
V_59/2025**

Der Erste Beigeordnete und Kämmerer Alexander Eskes stellt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 und einen Ausblick auf die Folgejahre vor.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 16. Eckpunkte zum Kreishaushalt 2026; Entwicklung der Kreisumlage
M_22/2025**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Mitteilungsvorlage M_22/2025 zur Kenntnis.

**TOP 17. Beschluss zu § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) - Möglichkeit des Opt-Out
V_57/2025**

Ratsmitglied Myriam Kemp teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Inanspruchnahme der Opt-Out-Regelung befürwortet. Insbesondere da ein entsprechender Antrag seitens ihrer Fraktion im März dieses Jahres bereits vorgebracht wurde.

Ratsmitglied Bernd Michelau teilt mit, dass die AfD-Fraktion die Inanspruchnahme der Opt-Out-Regelung ablehnt und der Verwaltungsvorlage nicht zustimmen wird.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt, von der Opt-Out-Möglichkeit gemäß § 4 der BKV NRW Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht als Leistungsform nach Asylbewerberleistungsgesetz einzuführen.

Abstimmungsergebnis: 30 Ja-Stimmen
 6 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

**TOP 18. Rasenpflegekapazitäten des Baubetriebshofs; Beschaffung eines zusätzlichen Rasenmähers / Alternativen zur Abdeckung von Arbeitsspitzen
V_54/2025**

Ratsmitglied Matthias Müller beantragt, die Entscheidung über diese Vorlage in den Haupt- und Finanzausschuss zu vertagen. Zur Entscheidungsfindung sei es hilfreich, vorab zu wissen, welches Arbeitsgerät dem Bauhof grundsätzlich zur Verfügung steht, in welchem Zustand es ist und welche geplante Lebenserwartung es noch hat.

Ratsmitglied Bernd Michelau beantragt für die AfD-Fraktion die Beschaffung eines günstigeren Aufsitzmähers anstelle des Walker MT27 zum Preis von maximal 35.000 €. Hierzu soll die Verwaltung beauftragt werden, drei Angebote europäischer Hersteller vorzulegen.

Weiterhin soll die Verwaltung beauftragt werden, ab dem Frühjahr 2026 ausreichende Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz zu schaffen, für Grünpflege, Friedhöfe, Spielplätze und öffentliche Sauberkeit mit konsequenter Sanktionierung bei Verweigerung. Die saisonale Spitze soll zuerst durch diese Maßnahmen abgedeckt werden und Fremdvergabe erst als allerletzte Option infrage kommen.

Bürgermeister Dino Steuer teilt mit, dass der Antrag der AfD-Fraktion nicht zur Abstimmung zugelassen werden kann, da dieser eine Grundsatzdebatte zum Umgang mit geflüchteten Menschen in der Gemeinde beinhaltet und dies sachlich nicht auf der Tagesordnung stand. Er stellt der AfD-Fraktion anheim, ihren Antrag zum gegebenen Zeitpunkt im zuständigen Fachausschuss zu stellen.

Im Anschluss lässt der Bürgermeister über den Vertagungsantrag der UWW-Fraktion abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt, die Entscheidung über diese Thematik in den Haupt- und Finanzausschuss zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 3 Enthaltungen

**TOP 19. Neufassung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist
V_56/2025**

Zur Nachfrage, warum in Anlage 1 zu V_56 keine Energiekosten in der Asyl-Containeranlage kalkuliert werden, wird folgende Information nachgereicht:

Die Asyl-Containeranlage hat keine gesonderten Energiezähler, wie Wasseruhren und Stromzähler. Die Energie wird über den Kombibau bezogen und ist in den Konten der Martin-Luther-Str. 30 (Kombibau, siehe Anlage 1) enthalten.

Da es sich bei der Benutzungsgebührenkalkulation der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist um eine Mischkalkulation handelt, der Gebührensatz wird also aus der Gesamtheit der Aufwendung aller Objekte berechnet, wurden die Energiekosten der Asyl-Containeranlage vollständig in den kalkulierten Benutzungsgebühren berücksichtigt.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Gemeinde Weilerswist vom 01.01.2026, welche als Anlage 1 der Vorlage V_56/2025 beigefügt ist. Die bestehende Satzung vom 14.05.2019 in Form der 1. Änderungsatzung wird zum 31.12.2025 außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen
 4 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

**TOP 20. 10. Nachtragssatzung vom __.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016
V_55/2025**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist nimmt die der Vorlage V_55/2025 beigefügte Kalkulation der Abwassergebühren (Anlage 1, Seiten 1-2) zur Kenntnis und beschließt die 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016 in der als Anlage 2 der der Vorlage V_55/2025 beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 21. Abfallgebührensatzung vom __12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012
V_53/2025**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist nimmt die der Vorlage V_53/2025 beigefügte Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2026 (Anlage 1, Seiten 1 bis 23) zur Kenntnis und beschließt den Erlass der der Vorlage V_53/2025 beigefügten Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Weilerswist (Anlage 2, Seiten 1 bis 4).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 22. Erlass einer 13. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung
V_51/2025**

Der Rat der Gemeinde beschließt die 13. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Weilerswist in der als Anlage 3 beigefügten Fassung und nimmt die Gebührenkalkulationen gemäß Anlagen 1, 2 und 4 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 34 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

**TOP 23. 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Lommersum betr. Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“; Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Auslegungsbeschluss
V_20/2025 2. Ergänzung**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist prüft und bewertet die vorgebrachten Anregungen und stimmt den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters, die dieser Vorlage V 20/2025 2. Ergänzung als Anlage 1 beigefügt sind, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt auf der Grundlage der zuvor unter 1. durchgeführten Beschlussfassung erarbeiteten Planunterlagen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 24. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerzheimer Straße zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen; Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Auslegungsbeschluss
V_31/2025 1. Ergänzung**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist prüft und bewertet die vorgebrachten Anregungen und stimmt den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters, die dieser Vorlage V 31/2025 1. Ergänzung als Anlage 1 beigefügt sind, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt auf der Grundlage der zuvor unter 1. durchgeführten Beschlussfassung erarbeiteten Planunterlagen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 25. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerzheimer Straße zur Festsetzung eines Wohngebietes;
Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Auslegungsbeschluss
V_32/2025 1. Ergänzung**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist prüft und bewertet die vorgebrachten Anregungen und stimmt den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters, die dieser Vorlage V 32/2025 1. Ergänzung als Anlage 1 beigefügt sind, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt auf der Grundlage der zuvor unter 1. durchgeführten Beschlussfassung erarbeiteten Planunterlagen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 26. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 in der Ortschaft Weilerswist im Bereich der Ahrstraße,
- Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens sowie Offenlagebeschluss
V_52/2025**

1.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist beschließt die Einleitung des Verfahrens und fasst den Aufstellungsbeschluss zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Weilerswist im Bereich der Ahrstraße.

Er prüft und bewertet die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und stimmt den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters, die dieser Vorlage V 52/20205 als Anlage 1 beigefügt sind, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.

Der Rat beschließt auf der Grundlage der zuvor unter 1. durchgeführten Beschlussfassung erarbeiteten Planunterlagen

- die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)
- mit Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 27. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

Betreuungsangebote in den Sommerferien

Beigeordneter Marcus Derichs informiert darüber, dass zur Bedarfsabfrage bezüglich Betreuungsangeboten in den Sommerferien 149 Rückmeldungen eingegangen sind. Nach aktuellem Stand werde das im Haushalt veranschlagte Budget ausreichen, den Bedarf weitgehend zu erfüllen.

TOP 28. Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Klimaschutzkonzept

Ratsmitglied Myriam Kemp erkundigt sich nach dem Sachstand zum Klimaschutzkonzept und zur kommunalen Wärmeplanung. Gemeindeverwaltungsrat Martin Reichwaldt führt hierzu aus, dass für die kommunale Wärmeplanung im Januar 2026 eine Angebotsabfrage durchgeführt wird. Bezüglich des Klimaschutzkonzepts liege eine mündliche Vorab-Zusage des Fördermittelgebers vor, welche voraussichtlich ebenfalls Anfang des Jahres 2026 nach abschließender Prüfung schriftlich bestätigt werde, inklusive der aufgewendeten Personalkosten in Höhe von rund 38.000 €.

Vermarktung der Grundstücke im Neubaugebiet Hausweiler

Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Dennis Knoblauch teilt Gemeindeverwaltungsrat Martin Reichwaldt mit, dass mit der Vermarktung der Grundstücke im Neubaugebiet Hausweiler voraussichtlich um Ostern 2026 begonnen werden kann. Der Firma e-regio liege zwischenzeitlich der Förderbescheid vor, so dass in Kürze die Großausschreibung erfolgen könne. Nach dem Ergebnis der Ausschreibung können die Kaufpreise als Grundlage für die Vermarktung festgelegt werden. Zur Nachfrage des Ratsmitgliedes Myriam Kemp teilt Herr Reichwaldt mit, dass bereits ein Kriterienkatalog zur Vermarktung existiert, der hinsichtlich der Kaufpreise abschließend überarbeitet werden müsse.

Neuregelung des Vergaberechts

Ratsmitglied Marcelle Kristen-Dechamps fragt an, inwieweit es zwecks Risikovermeidung interne Kontrollen bei der Anwendung des neuen Vergaberechts geben wird. Erster Beigeordneter Alexander Eskes teilt mit, dass dies bei der Erstellung interner Regelungen, die derzeit erarbeitet werden, bedacht wird.

Verkehrssituation in der Robert-Bosch-Straße

Zur Anfrage des Ratsmitgliedes Peter Jungbluth, welche Maßnahmen zur Lösung der Verkehrsproblematik in der Robert-Bosch-Straße durchgeführt werden, teilt Bürgermeister Dino Steuer mit, der kommunale Ordnungsdienst habe in den letzten Wochen und Monaten mehrfach die Straße freigeräumt. Eine weitere Option seien Aktionen in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde und einem Abschleppunternehmen. Langfristig werde die Planung zur baulichen Veränderung der Robert-Bosch-Straße vorangetrieben. Gemeindeverwaltungsrat Martin Reichwaldt ergänzt, die hierzu notwendigen Ingenieurleistungen werden nach Inkrafttreten des Haushalts 2026 ausgeschrieben.

TOP 28.1 Anfrage der SPD-Fraktion zum Vergaberecht ab 01. Januar 2026 AF_3/2025 und AF_3/2025 1. Ergänzung

Der Rat nimmt die Ausführungen der Mitteilungsvorlage AF_3/2025 1. Ergänzung zur Kenntnis.

Dino Steuer
Bürgermeister

Claudia Krüll
Schriftführerin

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
zur
35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerz-
heimer Straße**

Veröffentlichung (§ 3 Abs. 1 BauGB) (09.09. – 10.10.2025) und TÖB-Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1 – Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Ö)

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
Ö-01		.		

2 - Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (T)

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
T- 02	15.09.225	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	--	Kenntnisnahme
T-05	26.09.225	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und	Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohlen verliehenen Bergwerksfeldern „Schwarzmaar 1“ und „Müggenhausen 1“, beide	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
		Energie in NRW	<p>im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.</p> <p>Ferner liegt der Planungsbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.</p> <p>Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen.</p> <p>Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffe „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
T-14	08.10.2025	Bezirksregierung Köln Wasserwirtschaft	Mit Ihrem Schreiben vom 09.09.2025 übersandten Sie mir die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Rohrfernleitungen: Für die eingegebene Gemeinde ist uns auf Grundlage des Pipelinekatasters keine unmittelbare Betroffenheit von Rohrfernleitungsanlagen nach RohrFLtgV bekannt, die in unsere Zuständigkeit fallen würden. Ich bitte Sie aber Folgendes zu beachten: Auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinde können sich ggf. Erdgasleitungen befinden, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) unterliegen. Die Zulassungsbehörde für diese Leitungen ist die Bezirksregierung Köln (Dezernat 25). Für die Überwachung der Leitungen ist die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6) zuständig.</p> <p>In der betroffenen Gemeinde können ebenfalls (Kerosin-)Rohrleitungen (sog. NATO-Pipeline) verlaufen, für die das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zuständig ist.</p>	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Trinkwasserversorgung: Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.</p> <p>Bisher landwirtschaftliche Fläche soll für Wohnbebauung genutzt werden. Der betroffene Planungsbereich befindet sich jeweils in der Wasserschutzzone (WSZ) HIB der geplanten Wasserschutzgebiete (WSG) Dirmerzheim und Dirmerzheim ab 2050. In der Begründung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist die Lage im geplanten WSG und somit im Einzugsgebiet einer sich in Betrieb befindlichen Trinkwassergewinnung nicht betrachtet worden.</p> <p>Die baulichen Anlagen müssen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Es wird ange-regt, im Sinne der Grundwasser-neubildung möglichst wenig Fläche zu versiegeln. Grundsätzlich</p>	<p>--</p> <p>ja</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis zur Lage des Plangebiets in der Wasserschutzzone HIB eines <i>geplanten</i>, jedoch derzeit noch nicht rechtskräftigen Wasserschutzgebietes wird aufgegriffen. Da aktuell keine Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt, bestehen keine rechtlichen Einschränkungen für die geplante Wohnbauflächenentwicklung. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird jedoch dahingehend ergänzt, dass die Lage im vorgesehenen Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim dargestellt und die besondere Bedeutung der Anlage für die künftige Grundwasserversorgung erläutert wird.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die WSG zurzeit im Planungszustand befindet und somit derzeit keine rechtsverbindliche Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt. In diesem Zusammenhang sei vorsorglich jedoch auf die übergeordnete Bedeutung der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim zur zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung in der Erftscholle hingewiesen. Bedingt durch den erwarteten Verlust einiger Wasserwerke der RWE Power AG aufgrund qualitativer Eigenschaften des Rohwassers (Sulfatabstrom bzw. Kippenwasserabstrom), kommt der WGA Dirmerzheim diese besondere Bedeutung zu, sodass potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit minimiert werden sollten. Dies gilt auch unabhängig von einer ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung.</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz der Gewässer die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
T-15	16.09.225	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	--	Kenntnisnahme
T-17	17.09.225	Bürgermeisterin der Stadt Bornheim	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist bestehen seitens der Stadt Bornheim aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.	--	Kenntnisnahme
T-28	09.09.225	e-regio GmbH & Co. KG	Wir haben Ihre Nachricht erhalten. Vielen Dank. Wir bearbeiten Ihr Anliegen zeitnah. Bitte haben Sie dennoch Verständnis, sollte	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			die Bearbeitung etwas Zeit benötigen. Danke für Ihre Geduld. Bei Fragen antworten Sie gerne auf diese E-Mail oder rufen Sie uns an.		
T-30	16.09.2025	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson- Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanunu@ericsson.com	--	Kenntnisnahme
T-33	09.09.225	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Ich bin zur Zeit im Urlaub und daher leider nicht im Büro erreichbar. Ich kehre zurück am 15.09.2025.	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			In dringenden Fällen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle. Vielen Dank für Ihr Verständnis.		
T-39	08.10.225	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb-	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In</p>	--	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise zur Erdbebenzone, zu geotechnischen Anforderungen und zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen betreffen ausschließlich die verbindliche Bauleitplanung bzw. die spätere Bauausführung und sind daher nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt; eine Anpassung des FNP ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Müggenhausen und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll,</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u></p>	<p>--</p> <p>--</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung aufgegriffen. Die Bewertung der Bodenfunktionen und die Darstellung der Eingriffsfolgen werden dort entsprechend den fachlichen Anforderungen nachgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten (z.B. Versiegelungen im Bereich der Fundamente, Verlust des Bodenpotentials; hier sind schutzwürdige Böden betroffen).</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. <p><u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung</p>	<p>--</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>von Familien rechtzeitig berücksichtigt werden. Die vorhandene Kita ist mir 1 Gruppe nur sehr begrenzt aufnahmefähig.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber den vorgelegten Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgende Hinweise werden mit der Bitte um Berücksichtigung und Umsetzung soweit projektbezogen möglich eingebracht.</p> <p>Für Neubauvorhaben, aber auch für Nutzungsänderungen usw. wird aus Sicht des Gesundheitsamtes empfohlen, die Folgen der bereits deutlich spürbaren Klimaveränderungen (z.B. häufigere Starkregenereignisse, Starkwindsituationen, sowie Hitze- und Dürreperioden) in den weiteren Planungen und auch bei den konkreten Bauausführungen ab sofort zu berücksichtigen.</p> <p>Dazu gehören beispielsweise die Einplanung von Frischluftschnei-</p>	<p>--</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Versiegelung der Grundstücke durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie durch Vorgaben zur Wasseraufnahmefähigkeit – insbesondere das Verbot einer vollständigen Versiegelung befestigter Flächen – begrenzt. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, werden keine Festsetzungen zur Begrünung getroffen. Auch eine spezielle Festsetzung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen ist nicht erforderlich, da deren Verwendung bereits in der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen geregelt ist und</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>sen, die intensivierte Anpflanzung von geeigneten- wenn möglich heimischen, schnellwachsenden und allergiearmen Bäumen (keine Birken, Erlen, Haselnuss), die Anlage von Grünbereichen, die weitestgehende Entsiegelung von Flächen, die Schaffung von versickerungsfähigen Flächen (z.B. für Garageneinfahrten, Terrassen, Stellplätze und Parkflächen), das Verbot sogenannter Schottergärten, Dach- und Fassadenbegrünungen, Zulassung ausschließlich einheimischer, insektenfreundlicher und hitzetoleranter Bäume, Gehölze und Pflanzen, die möglichst maximale Nutzung von erneuerbaren Energien wie z. B. Solarthermie, Photovoltaik, Luft-Wärme-Pumpen, Erdwärme wo möglich und die Verpflichtung zum Auffangen und zur Lagerung von Niederschlagswasser (z.B. in Zisternen) zur Gartenbewässerung und/oder zur Spülung der Toiletten. Im öffentlichen Raum wird die Installation von Trinkwasserspendern empfohlen.</p>		<p>keiner zusätzlichen Regelung bedarf. Die Einhaltung bestehender gesetzlicher Anforderungen ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Installation von Trinkwasserspendern im öffentlichen Raum wird nicht als notwendig erachtet, da es sich nicht um einen stark frequentierten Bereich handelt.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p><u>Immissionsschutz</u> Im Vorentwurf zur Begründung findet sich unter Punkt 5.3 u. a. folgender Text: „Für Wohngebiete in solcher Lage besteht ein geminderter Schutzanspruch gegenüber diesen Immissionen. Gleichzeitig wird den künftigen Bewohnern ein erhöhtes Rücksichtnahmegebot gegenüber den bestehen den landwirtschaftlichen Nutzungen auferlegt.“</p> <p>Anmerkung hierzu: Ein geminderter Schutzanspruch besteht hier nicht zwangsläufig pauschal. Gemäß TA Lärm (Nr. 6.7) und TA Luft (Anhang 7 Nr. 3.1) können (!) geeignete Zwischenwerte im Hinblick auf Lärm und Gerüche gebildet werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Stand der Technik eingehalten wird und dass die für Gemengelagen maßgeblichen Regelungen aus TA Lärm und TA Luft eingehalten werden. Darüber hinaus kann auf einen bestehenden immissionschutzrechtlichen Schutzanspruch seitens (künftiger) Vorha-</p>	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>beträger i. d. R. nicht vorab verzichtet werden; entsprechende Regelungen hierzu sind i. d. R. rechtlich nicht wirksam. Darüber hinaus bestehen keine grundlegenden Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Das Vorhabengebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dirmerzheim. Aus trink- und grundwasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Flurstück ist drainiert und ist Bestandteil des Wasser- und Bodenverbandes des Müggenhausen. Der Vorstandsvorsteher, Herr Friedrich von Scherenberg, Burg Kriegshoven, 53913 Swisttal-Heimerzheim, Tel. 02254/81956, 0177- 7440996, scherenberg@kriegshoven.de, ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung</p>	<p>--</p>	<p>Kenntnisnahme Die Abwägung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>des Flächennutzungsplans (FNP). Die Entwässerung ist im noch folgenden bzw. derzeit parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zweifelsfrei zu klären.</p> <p>Eine ausführliche Stellungnahme zur Entwässerung wurde im Rahmen des BPlan-Verfahrens am 15.09.2025 abgegeben. Dabei wurden Bedenken hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in das Müggenhauser Fließ geäußert.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wie in den Unterlagen dargestellt, ist bis zur Offenlage eine Artenschutzprüfung sowie eine Eingriffsbilanzierung inkl. Kompensationsmaßnahmen zu erstellen. Hierbei ist auch der Feldhamster zu betrachten. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind kartographisch darzustellen, zu beschreiben und textlich festzusetzen.</p>	ja	Die Erstellung einer Artenschutzprüfung sowie einer Eingriffsbilanzierung einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Beide Unterlagen werden bis zur Offenlage vollständig erarbeitet und dem Bebauungsplanentwurf beigefügt.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Träger der Landschaftsplanung Der Planung wird nicht grundsätzlich widersprochen, sofern nachfolgendes bis zur Offenlage berücksichtigt wird. Gemäß rechtskräftig festgesetztem Landschaftsplan 40 „Weilerswist“ liegt entlang der Heimerzheimer Straße der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-6 „Alleen in der Gemeinde Weilerswist“ (vgl. Abbildung 1 „Auszug Landschaftsplan“).</p> <p>Aktuell befinden sich allerdings nur noch vereinzelte Bäume innerhalb des Landschaftsbestandteil, innerhalb des Plangebietes befinden sich aktuell keine Gehölze (vgl. Abbildung 2 „Luftbild“). Gemäß vorliegender Planung sind ca. 80 Meter der Allee betroffen. Sofern hier zukünftig keine Nachpflanzung der Allee mehr möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich darzustellen, zu beschreiben und textlich festzusetzen.</p>	--	<p>Kenntnisnahme Die Abwägung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
T-48	06.10.225	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42a für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerzheimer Straße zur Festsetzung eines Wohngebietes und die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel grundsätzlich keine Bedenken. In der Bauleitplanung wurde nicht auf die verkehrlichen Auswirkungen, die durch das Plangebiet an dem Knotenpunkt 5207010 (L182 / K3 (Rheinbacher Straße)) entstehen, eingegangen. Der zu erwartende Mehrverkehr ist anzugeben.	--	Kenntnisnahme Die Abwägung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
T-49	08.10.225	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Römerplatz 12	Gegen die o.g. Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken	--	Kenntnisnahme
T-52	15.10.225	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	Die Gemeinde Weilerswist beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen	--	Kenntnisnahme Ein Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden während Bauarbeiten

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>gen für Wohnbauflächen im Ortsteil Müggenhausen (Kommune Weilerswist, Gemarkung Müggenhausen, Flur 2, Flurstück 48) durch die parallel in Aufstellung befindliche 35. Änderung des Flächennutzungsplans (LVR-ABR Az: 152.2/25-001) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a (LVR-ABR Az: 152.1/25-002). Ziel ist die Bebauung ist mit freistehenden Einzel- und Doppelhäusern.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich der FNP-Änderung und des B-Plans überschneidet sich nicht mit bekannten Bodendenkmälern. Unweit nordwestlich befindet sich jedoch das Bodendenkmal Weilerswist VBD 0007- Burg Müggenhausen (Abb. 1). Urkundlich ist für das Ende des 14. Jahrhunderts ein Junker Johann Scherffgin als Eigentümer der Burg überliefert. Im Jahr 1473 wird Besitz an der Burg Müggenhausen dem Herzog von Jülich übertragen. Danach wechselte das Lehen häufig seinen Inhaber. 1782 wurde das Anwesen bereits</p>		<p>ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>als ruinös beschrieben. Es ging zu dieser Zeit an Maximilian Freiherr von der Heyden. In der 1. Hälfte des 19. Jh. übernahm die Familie von Boeselager den Besitz. Heute wird das ehemalige Herrenhausareal (seit dem 19.Jh. Garten) auf drei Seiten durch Reste eine Wehrmauer aus Backstein (15.Jh.) mit 2 niedrigen, runden Ecktürmen und Schlüssellochschießscharten umgeben. Innerhalb der Mauer lag ursprünglich ein Wassergraben, welcher heute als letzter Rest im Teich erhalten ist. Im Osten schließt sich an die Mauer ein 3-flügeliger Backsteinwirtschaftshof des 19.Jh. mit Veränderungen des 20.Jh. an. Dieser befindet sich an der Stelle der mittelalterlichen Vorburg.</p> <p>Unmittelbar westlich des geplanten Geltungsbereichs wurde im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 42 eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt (NW 2014/1074). Dabei wurden jedoch nur an zwei Stellen Reste neuzeitlicher Fundamentgräbchen beobachtet. Spuren der</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Burganlage bzw. umliegender mittelalterlicher Gebäude oder auch Bestattungen (aufgrund der benachbarten St. Laurentiuskirche möglich) wurden nicht entdeckt. Daher ist auch für das weiter östlich gelegene Plangebiet nicht mit archäologischer Bodendenkmalsubstanz zu rechnen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und dem Schutzgut kulturelles Erbe / den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen,</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümerin, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmerin und der/die Leiterin der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).		
T-54	06.10.225	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Euskirchen	Gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen keine agrarstrukturellen Bedenken. Die geplante Arrondierung der Wohnbaufläche im Ortsteil Müggenhausen kann nachvollzogen werden.	--	Kenntnisnahme
T-56	15.09.225	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigen-	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>tümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
T-59	15.09.225	RWE Power Abt. Bergschäden	<p>Wir bestätigen hiermit den Eingang Ihrer Anfrage. Der Vorgang wurde in unserem System (RBL) unter folgendem Aktenzeichen erfasst: O Aktenzeichen: f-63384 O Dauer der Bearbeitung: bis zu 15 Arbeitstage</p>	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			Bitte geben Sie dieses Aktenzeichen bei zukünftigen Rückfragen oder ergänzenden Informationen unbedingt an, damit wir Ihre Anfrage eindeutig zuordnen können.		
T-60	23.09.225	Verbandswasserwerk GmbH	Bezugnehmend auf die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlichen keine Bedenken hiergegen bestehen.	--	Kenntnisnahme
T-61	02.10.225	Vodafone West- GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. I Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelt« weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
68/69	30.09.225	Westnetz GmbH	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan 42a, in dem wir darauf hinweisen, dass wir zur Sicherung der allgemeinen Stromversorgung für die geplante Bebauung eine Versorgungsfläche zur Errichtung einer Transformatorenstation benötigen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer, Herrn Jörg Bonnes unterjoeerg.bonnes@westnetz.de.</p>	--	Kenntnisnahme-

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerzheimer Straße

Veröffentlichung (§ 3 Abs. 1 BauGB) (09.09. – 10.10.2025) und TÖB-Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1 – Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Ö)

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
Ö-01				

2 - Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (T)

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
T- 02	15.09.225	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	--	Kenntnisnahme
T-05	26.09.225	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohlen verliehenen Bergwerks-	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
		und Energie in NRW	<p>feldern „Schwarzmaar 1“ und „Müggelhausen 1“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.</p> <p>Ferner liegt der Planungsbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit,</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen.</p> <p>Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>		
T-14	08.10.225	Bezirksregierung Köln Wasserwirtschaft	<p>Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz</p> <p>Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=BundesanzeigerBGBl&jumpTo-bgbl21s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs-</p>	ja	Die Belange des Hochwasser- und Starkregenschutzes gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungs- und Risikogebiete gemäß §§ 76 ff. WHG. Relevante wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder geplante Vorhaben des Hochwasserschutzes bestehen im betroffenen Bereich nicht.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. 		<p>In der Starkregenhinweiskarte des LANUV NRW ist im nördlichen Teilbereich des Plangebietes eine potenzielle Senke mit einer Überflutungstiefe von bis zu ca. 1,0 m bei einem HQ100-Ereignis dargestellt. Diese Vertiefung wurde jedoch im Zuge benachbarter Baumaßnahmen im Jahr 2022 aufgefüllt und besteht heute nicht mehr, sodass eine maßgebliche Überflutungsgefahr nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Um den Anforderungen des vorsorgenden Hochwasser- und Starkregenschutzes dennoch Rechnung zu tragen, enthalten die textlichen Festsetzungen die Vorgabe, dass die Oberkante der Erdgeschossrohdecke mindestens 10 cm oberhalb der Oberkante der fertig hergestellten, erschließenden Straße liegen muss. Diese Regelung stellt eine bauliche Mindestmaßnahme zur Vermeidung von Oberflächenwasserzutritt dar. Damit wurde den Belangen des Hochwasser- und Starkregenschutzes im Sinne der Raumordnungsziele und wasserwirtschaftlichen Vorgaben angemessen Rechnung getragen.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:</p> <p>Zu 1.1.1. (Z) Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden.</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Zu 1.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassungskarte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.</p> <p>Zu 11.1.2 (Z), H.1.4 (G), 11.1.5 (G), 11.1.6 (G) und 11.2.3. (Z) Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung • Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz 		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm <p>Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.</p> <p>Zu 11.2.2 (G) Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.</p> <p>Zu 11.3 (G) Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz1Nummer 3 genannten bauli-</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			chen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.		
T-15	16.09.225	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	--	Kenntnisnahme
T-17	17.09.225	Bürgermeisterin der Stadt Bornheim	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Bebauungsplan Nr. 42a der Gemeinde Weilerswist bestehen seitens der Stadt Bornheim aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.	--	Kenntnisnahme
T-28	09.09.225	e-regio GmbH & Co. KG	Wir bearbeiten Ihr Anliegen zeitnah. Bitte haben Sie dennoch Verständnis, sollte die Bearbeitung etwas Zeit benötigen. Danke für Ihre Geduld. Bei	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			Fragen antworten Sie gerne auf diese E-Mail oder rufen Sie uns an.		
T-30	16.09.2025	Ericsson Services GmbH	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitung@ericsson.com</p>	--	Kenntnisnahme
T-39	08.10.2025	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p>	ja	Die Hinweise bezüglich der Erdbebengefährdung und dem Baugrund sind in den Unterlagen berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zur Erdbebenzone ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Müggenhausen und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des</p>		<p>Im Umweltbericht wird entsprechend auf das Schutzgut Boden eingegangen. Dieser liegt bis zur Offenlage vor.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Baugrund Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Bo-</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>den, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten (z.B. Versiegelungen im Bereich der Fundamente, Verlust des Bodenpotentials; hier sind schutzwürdige Böden betroffen).</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. 		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p><u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>		
T-42	10.10.225	Industrie- und Handelskammer	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	--	Kenntnisnahme
T-44	10.09.2025	Kinder- und Jugendparlament	<p>Soweit ich mich erinnere, wird es einen Spielplatz im Neubaugebiet Müggenhausen geben. Weißt du, ab wann die Planung für den Spielplatz beginnen wird? Könnte die Fläche im neuen Spielplatzkonzept einfließen? Das Schreiben des Konzepts soll voraussichtlich ab November beginnen.</p>	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
T-46	08.10.225	Kreis Euskirchen Der Landrat	<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vorerst die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Bebauungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen vorerst Bedenken, da die Entwässerung nicht zweifelsfrei geklärt ist. Die eingereichten Unterlagen sehen vor, dass das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser getrennt vom Niederschlagswasser in den örtlichen Kanal (Mischsystem) eingeleitet wird. Gegen die Einleitung des Schmutzwassers in das vorh. Mischsystem bestehen keine Bedenken. Das Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal gesammelt werden und nordöstlich des Plangebietes in das Müggenhauser Fließ eingeleitet werden.</p> <p>Bezüglich der geplanten Direkteinleitung in das Fließgewässer bestehen aus mehreren Gründen Bedenken:</p> <p>1. Lage im Quellbereich:</p>	Ja	<p>Die wasserrechtliche Genehmigung und die Planung der Entwässerungseinrichtung ist bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 erfolgt. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 42a wird im Anschluss angeschlossen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal in das Müggenhauser Fließ einzuleiten. Die Einleitung erfolgt gedrosselt. Das Wasser wird über eine Vorreinigung von Fremdstoffen gereinigt, zurückgehalten und versickert. Das nicht versickerte Wasser wird im Anschluss in das Müggenhauser Fließ eingeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Die geplante Einleitstelle liegt im unmittelbaren Quellbereich des Gewässers. Gemäß dem Grundsatz des besonderen Schutzes sensibler Gewässer → abschnitte sowie den Vorgaben des DWA-M 102-3 ist eine Einleitung in diesem Bereich grundsätzlich unzulässig. Der Quellbereich stellt ein besonders sensibles hydrologisches und ökologisches System dar, das vor zusätzlichen Belastungen nachhaltig zu schützen ist.</p> <p>2. Hydraulische Überlastung Die hydraulische Belastung des Gewässers liegt laut dem Tool GISBREIN (ELWAS) bereits beim 27-Fachen des zulässigen Wertes. Eine zusätzliche Einleitung wäre daher nicht vertretbar und würde die Situation weiter verschärfen.</p> <p>3. Ökologischer Zustand des Gewässers: Der betroffene Gewässerabschnitt weist gemäß den aktuellen Monitoring-Daten einen ökologisch schlechten Zustand auf (gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL). Eine zusätzliche Einleitung, insbesondere im sensiblen Oberlaufbereich, steht im Widerspruch</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG. Es ist zu erwarten, dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers durch die zusätzliche Belastung weiter beeinträchtigt würde. Auf der angrenzenden Fläche läuft derzeit ein wasserrechtliches Verfahren mit dem Ziel der Versickerung. Für die gegenständliche Fläche ist ebenfalls zu prüfen, ob eine Versickerung grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Die Einleitung in ein Gewässer / in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig. Demnach ist für die Einleitung ein Antrag gern, den §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Bei Versickerungen ist bereits im B-Plan Verfahren ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen, welches die Versickerungsfähigkeit bestätigt. Die Entwässerung ist im B-Planverfahren zweifelsfrei zu klären. Zur Wahrung der Rechte Dritter muss die Entwässerung gemeinwohlverträglich erfolgen. Somit müssen alle Kanalisationen und nachfolgende Bauwerke hydraulisch</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos und regelkonform abführen zu können.</p> <p>Für das Plangebiet sind die Netzanzeigen im Schmutz- und Niederschlagswasser gemäß § 57.1 LWG zu erstellen oder ggf. zu ergänzen und der jeweils zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Das Vorhabengebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dirmerzheim. Aus trink- und grundwasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Flurstück ist drainiert und ist Bestandteil des Wasser- und Bodenverbandes Müggenhausen. Der Verbandsvorsteher, Herr Friedrich von Scherenberg, Burg Kriegshoven, 53913 Swisttal-Heimerzheim, Tel. 02254/81956, 0177- 7440996, scherenberg@kriegshoven.de, ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Betreffend die wegemäßige Erschließung ist für die Fahrzeuge der Feuerwehr auf ausreichende Befestigung,</p>	<p>ja</p> <p>--</p> <p>--</p>	<p>In der Begründung wird ergänzt, dass das Plangebiet in einer geplanten Wasserschutzzone liegt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Wasser- und Bodenverband wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Kurvenradien und Wendemöglichkeiten zu achten.</p> <p>Betreffend die Sicherstellung von ausreichendem Löschwasser für den Grundschutz wird auf das Arbeitsblatt W 405 verwiesen und die die Fachempfehlung zur Erstellung von Löschwasserkonzepten des VdF. Demnach wäre für das allgemeine Wohngebiet mit 2 Vollgeschossen und offener Bauweise angenommen kleine Gefahr der Brandausbreitung, ein Löschwasserbedarf von 48 m³h über 2 Stunden als Grundschutz angemessen.</p> <p><u>Jugendamt</u> Bei der Kindergartenbedarfsplanung muss der mögliche Zuzug von Familien rechtzeitig berücksichtigt werden. Die vorhandene Kita ist nur 1 Gruppe sehr begrenzt aufnahmefähig.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber den vorgelegten Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgende Hinweise werden mit der Bitte um Berücksichtigung und Umsetzung soweit projektbezogen möglich eingebracht.</p>	--	<p>Kenntnisnahme Die notwendigen Bedarfe werden Stadtintern geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Für Neubauvorhaben, aber auch für Nutzungsänderungen usw. wird aus Sicht des Gesundheitsamtes empfohlen, die Folgen der bereits deutlich spürbaren Klimaveränderungen (z.B. häufigere Starkregenereignisse, Starkwindsituationen, sowie Hitze- und Dürreperioden) in den weiteren Planungen und auch bei den konkreten Bauausführungen ab sofort zu berücksichtigen.</p> <p>Dazu gehören beispielsweise die Einplanung von Frischluftschneisen, die intensivierte Anpflanzung von geeigneten- wenn möglich heimischen, schnellwachsenden und allergiearmen Bäumen (keine Birken, Erlen, Haselnuss), die Anlage von Grünbereichen, die weitestgehende Entsiegelung von Flächen, die Schaffung von versickerungsfähigen Flächen (z.B. für Garagezufahrten, Terrassen, Stellplätze und Parkflächen), das Verbot sogenannter Schottergärten, Dach- und Fassadenbegrünungen, Zulassung ausschließlich einheimischer, insektenfreundlicher und hitzetoleranter Bäume, Gehölze und Pflanzen, die</p>	Ja	<p>Im Rahmen der Planung wird die Versiegelung der Grundstücke durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie durch Vorgaben zur Wasseraufnahmefähigkeit – insbesondere das Verbot einer vollständigen Versiegelung befestigter Flächen – begrenzt.</p> <p>Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, werden keine Festsetzungen zur Begrünung getroffen. Auch eine spezielle Festsetzung zur Nutzung von Photovoltaikanlagen ist nicht erforderlich, da deren Verwendung bereits in der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen geregelt ist und keiner zusätzlichen Regelung bedarf. Die Einhaltung bestehender</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>möglichst maximale Nutzung von erneuerbaren Energien wie z. B. Solarthermie, Photovoltaik, Luft-Wärmepumpen, Erdwärme wo möglich und die Verpflichtung zum Auffangen und zur Lagerung von Niederschlagswasser (z.B. in Zisternen) zur Gartenbewässerung und/oder zur Spülung der Toiletten. Im öffentlichen Raum wird die Installation von Trinkwasserspendern empfohlen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Im Vorentwurf zur Begründung findet sich unter Punkt 6.3 u. a. folgender Text: „Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass für Wohngebiete in Randlage zum Außenbereich ein geminderter Schutzanspruch gegenüber bestimmten Immissionen besteht. Gleichzeitig ergibt sich für die zukünftige Wohnnutzung ein erhöhtes Rücksichtnahmegebot gegenüber den bestehenden und zulässigen Nutzungen im Außenbereich.“ Weiterhin findet sich im Vorentwurf zur textlichen Festsetzung folgender Hinweis: „Für Wohngebiete an der unmittelbaren Grenze zum Außenbereich besteht ein verminderter Schutzanspruch bzw. ein</p>	--	<p>gesetzlicher Anforderungen ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Installation von Trinkwasserspendern im öffentlichen Raum wird nicht als notwendig erachtet, da es sich nicht um einen stark frequentierten Bereich handelt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>höheres Rücksichtnahmegebot gegenüber Immissionen (Gerüchen, Lärm) im Hinblick auf die im Außenbereich privilegierten Nutzungen wie z.B. Landwirtschaft."</p> <p>Anmerkung hierzu: Ein geminderter Schutzanspruch besteht hier nicht zwangsläufig pauschal. Gemäß TA-Lärm (Nr. 6.7) und TA-Luft (Anhang 7 Nr. 3.1) können (!) geeignete Zwischenwerte im Hinblick auf Lärm und Gerüche gebildet werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Stand der Technik eingehalten wird und dass die für Gemengelagen maßgeblichen Regelungen aus TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden. Darüber hinaus kann auf einen bestehenden immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch seitens (künftiger) Vorhabenträger i. d. R. nicht vorab verzichtet werden; entsprechende Regelungen hierzu sind i. d. R. rechtlich nicht wirksam.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine grundlegenden Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, sofern Nachfolgendes Beachtung findet: Hinsichtlich Wärmepumpen, Klimatechnik etc. im Plangebiet: Im Hinblick</p>	Ja	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>auf die stetig steigende Anzahl entsprechender Geräte in bewohnten Gebieten (und die entsprechend steigende Anzahl an Beschwerden) sollte hinsichtlich des Betriebes stationärer Geräte innerhalb des Plangebietes folgende Ergänzung in die textliche Festsetzung aufgenommen werden:</p> <p>„Bei der Errichtung und beim Betrieb von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Wärmepumpen, Filterpumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen ist der von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herausgegebene „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ vom 28.08.2023 zu beachten.</p> <p>Die im vorgenannten Leitfaden beschriebenen Maßnahmen zu Lärmvermeidung und Lärmminderung sind-sofern im Einzelfall anwendbar- auszu-schöpfen. Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Geräten (möglichst-leise Geräte, welche nicht tonhaltig 	ja	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>sind und einen nur sehr geringen Geräuschanteil im tieffrequenten Bereich haben)</p> <p>- Aufstellung und Betrieb der Geräte nach dem Stand der Lärminderungstechnik; u. a. hinsichtlich des Aufstellortes (Ausrichtung und Entfernung zu Immissionsorten, Vermeidung von Reflexionen etc.) und hinsichtlich der Aufstellung selbst (z. B. schwingungsgedämpfte, elastische Lagerung zur Vermeidung von Vibrationen bzw. Körperschall)</p> <p>Die gemäß dem o. g. Leitfaden ermittelten Mindestabstände sind einzuhalten.</p> <p>Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Die darin genannten Immissionsrichtwerte sind einzuhalten."</p> <p>Hinsichtlich Solaranlagen im Plangebiet: Um potentielle Blendwirkungen auszuschließen bzw. zu reduzieren, sollte folgendes in die textliche Festsetzung aufgenommen werden:</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>„Bei der Installation von PV-Anlagen sind zur Vermeidung von Blendwirkungen nur dem Stand der Technik entsprechende PV-Module mit Antireflexionsoberfläche zu verwenden. Diese sind so zu installieren und auszurichten, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Licht-Reflexionen an maßgeblichen Immissionsorten kommt.“</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wie in den Unterlagen dargestellt, ist bis zur Offenlage eine Artenschutzprüfung sowie eine Eingriffsbilanzierung inkl. Kompensationsmaßnahmen zu erstellen. Hierbei ist auch der Feldhamster zu betrachten. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind kartographisch darzustellen, zu beschreiben und textlich festzusetzen.</p> <p><u>Träger der Landschaftsplanung</u> Der Planung wird nicht grundsätzlich widersprochen, sofern nachfolgendes bis zur Offenlage berücksichtigt wird.</p>	<p>ja</p> <p>--</p> <p>nein</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Umweltbericht werden zur Offenlage vorliegen.</p> <p>Derzeit befinden sich die Alleebäume auf der nördlichen Seite der Heimerzheimer Straße, während das</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Gemäß rechtskräftig festgesetztem Landschaftsplan 40 „Weilerswist“ liegt entlang der Heimerzheimer Straße der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-6 „Alleen in der Gemeinde Weilerswist“.</p> <p>Aktuell befinden sich allerdings nur noch vereinzelte Bäume innerhalb des Landschaftsbestandteil, innerhalb des Plangebietes befinden sich aktuell keine Gehölze (vgl. Abbildung 2 „Luftbild“). Gemäß vorliegender Planung sind ca. 80 Meter der Allee betroffen. Sofern hier zukünftig keine Nachpflanzung der Allee mehr möglich ist, ist ein entsprechender Ausgleich darzustellen, zu beschreiben und textlich festzusetzen.</p>		<p>Plangebiet auf der südlichen Seite liegt. Direkt gegenüber des Plangebietes befinden sich die baulichen Anlagen der Pferdeklinik Burg Müggenhausen.</p> <p>Im Landschaftsplan ist unter dem Landschaftsbestandteil 2.4-6 festgelegt, dass die Regelungen 5.2/2.4-6/1 und 5.2/2.4-6/2 anzuwenden sind. Diese beziehen sich auf das Nachpflanzen abgängiger Gehölze sowie deren Pflege.</p> <p>Durch die Planung und ihre Umsetzung entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Allee. Es müssen keine Bäume entfernt werden, da sich diese nicht auf der Seite des Plangebietes befinden. Daher ist weder ein Ausgleich noch eine entsprechende textliche Festsetzung erforderlich.</p>
T-48	06.10.225	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42a für den Ortsteil Müggenhausen an der Heimerzheimer Straße zur Festsetzung eines Wohngebietes und die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel grundsätzlich keine Bedenken.	--	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach einer überschlägigen Schätzung sind, auf Grund der Größe des Plangebietes, keine erheblichen Mehrverkehre zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Leichtgängigkeit des Verkehrs im Bereich des Knotenpunktes werden nicht erwartet.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			In der Bauleitplanung wurde nicht auf die verkehrlichen Auswirkungen, die durch das Plangebiet an dem Knotenpunkt 5207010 (LI82 / K3 (Rheinbacher Straße)) entstehen, eingegangen. Der zu erwartende Mehrverkehr ist anzugeben.		
T-49	08.10.225	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Römerplatz 12	Gegen die o.g. Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	--	Kenntnisnahme
T-52	15.10.225	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	Die Gemeinde Weilerswist beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauflächen im Ortsteil Müggenhausen (Kommune Weilerswist, Gemarkung Müggenhausen, Flur 2, Flurstück 48) durch die parallel in Aufstellung befindliche 35. Änderung des Flächennutzungsplans (LVR-ABR Az: 152.2/25-001) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42a (LVR-ABR Az: 152.1/25-002). Ziel ist die Bebauung ist mit freistehenden Einzel- und Doppelhäusern.	--	Kenntnisnahme Ein Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden während Bauarbeiten ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Der geplante Geltungsbereich der FNP-Änderung und des B-Plans überschneidet sich nicht mit bekannten Bodendenkmälern. Unweit nordwestlich befindet sich jedoch das Bodendenkmal Weilerswist VBD 0007- Burg Müggenhausen (Abb. 1). Urkundlich ist für das Ende des 14. Jahrhunderts ein Junker Johann Scherffgin als Eigentümer der Burg überliefert. Im Jahr 1473 wird Besitz an der Burg Müggenhausen dem Herzog von Jülich übertragen. Danach wechselte das Lehen häufig seinen Inhaber. 1782 wurde das Anwesen bereits als ruinös beschrieben. Es ging zu dieser Zeit an Maximilian Freiherr von der Heyden. In der 1. Hälfte des 19. Jh. übernahm die Familie von Boeselager den Besitz. Heute wird das ehemalige Herrenhausareal (seit dem 19.Jh. Garten) auf drei Seiten durch Reste eine Wehrmauer aus Backstein (15.Jh.) mit 2 niedrigen, runden Ecktürmen und Schlüssellochschießscharten umgeben. Innerhalb der Mauer lag ursprünglich ein Wassergraben, welcher heute als letzter Rest im Teich erhalten ist. Im Osten schließt sich an die Mauer ein 3-flügeliger Backsteinwirt-</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>schaftshof des 19.Jh. mit Veränderungen des 20.Jh. an. Dieser befindet sich an der Stelle der mittelalterlichen Vorburg.</p> <p>Unmittelbar westlich des geplanten Geltungsbereichs wurde im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 42 eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt (NW 2014/1074). Dabei wurden jedoch nur an zwei Stellen Reste neuzeitlicher Fundamentgräbchen beobachtet. Spuren der Burganlage bzw. umliegender mittelalterlicher Gebäude oder auch Bestattungen (aufgrund der benachbarten St. Laurentiuskirche möglich) wurden nicht entdeckt. Daher ist auch für das weiter östlich gelegene Plangebiet nicht mit archäologischer Bodendenkmalsubstanz zu rechnen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und dem Schutzgut kulturelles Erbe / den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümerin, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmerin und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).</p>		
T-56	16.09.225	PLEdoc GmbH Leitungsaus-kunft Fremdpla-nungsbear-beitung	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen 	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
T-60	22.09.225	Verbandswasserwerk GmbH	<p>Zu dem o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken hiergegen bestehen.</p> <p>Jedoch sollte beachtet werden, dass sich im Plangebiet derzeit noch keine Wasserleitungen befinden. Für die innere Erschließung des Plangebiets muss von der Heimerzheimer Straße eine Wasserleitung DN 100 verlegt werden. Um jedoch eine endgültige Planung unsererseits durchführen zu können bitten wir Sie, uns einen Plan im Maßstab 1 : 500 sowie die entsprechenden Querschnitte mit Eintragung der Kanaltrassen zuzusenden. Darüber hinaus sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass für die Versorgungsträger eine mindestens 1,50 m breite Trasse zur Verlegung der Versorgungsleitungen vorgesehen</p>	--	<p>Kenntnisnahme Für das Plangebiet erfolgt keine Neuverlegung von öffentlichen Kanaltrassen. Der Anschluss erfolgt an das geplante Netz des Bebauungsplanes Nr. 42.</p>

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>wird. Aufgrund von Fundamenten bzw. Kellern ist diese nach Möglichkeit östlich in der Erschließungsstraße einzuplanen. Bei eventuell geplanten Baumpflanzungen ist das „Merkblatt GW 125“ Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle zu beachten. Gleichwohl sollte vor Ausschreibung und Auftragsvergabe der Baumaßnahme frühzeitig ein Koordinationsgespräch mit allen Versorgungsträgern zwecks Erschließung derselben stattfinden.</p> <p>Zu Punkt 7 „Grundwasserabsenkung“ in der textlichen Festlegung des Bebauungsplanes sollte beachtet werden, dass in diesem Bereich, durch die innere Erschließung des Investors die bautechnischen Voraussetzungen für Bauwerke und Leitungstrassen vorzunehmen sind.</p> <p>Wir bitten darum, den Investor auf die Problematik der bautechnischen Voraussetzungen und die einhergehenden Kosten hinzuweisen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir Sie bitten dem Investor mitzuteilen, dass ein Sondervertrag über die Abrechnung der Baukostenzuschüsse vor</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Herstellung der Versorgungsanlage abgeschlossen werden muss.</p> <p>Der Klimawandel zeigt sich anscheinend auch in unseren Regionen. Die Temperaturen lagen in den Sommern 2018, 2019, 2020, 2022, 2023 und 2024 bundesweit bis an oder über 40 Grad Celsius. Damit waren die Jahre außerordentlich hinsichtlich der meteorologischen Veränderungen. Hierzu hat der Erftverband umfangreiche Auswertungen vorgenommen. Auch lokal war die Sommerhitze und -trockenheit in den Jahren extrem. Es kann als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden, dass der Klimawandel auch Auswirkungen für unsere Region hat.</p> <p>Der Klimawandel wird, wenn man die Jahre als exemplarische Beispiele heranzieht, wahrscheinlich zur Folge haben, dass die Sommer heißer und die Niederschläge unregelmässiger, ggf. weniger, eventuell die Verdunstung höher und damit ggf. die Versickerung niedriger werden.</p> <p>Für die Wasserversorgung hat dies folgende Konsequenzen:</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>1) Produktionsseitige Auswirkungen: Sofern der Wasserversorger oberflächennahes Wasser (Talsperren, Quellen, etc.) verwendet zur Trinkwasserproduktion, ist er relativ schnell betroffen von den oben skizzierten Auswirkungen des Klimawandels, falls die Wasserneubildung stockt. Die Verbandswasserwerk GmbH ist hiervon nur in kleinem Umfang betroffen, da die Verbandswasserwerk GmbH nur in geringem Umfang Quellwasser benutzt. Grundsätzlich wird Tiefengrundwasser benutzt; dies wirkt kosten-technisch benachteiligend, da elektrische Pumpen benutzt werden müssen. Hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels wirkt sich dies jedoch positiv aus, da sich diese Auswirkungen erst dann darstellen, sofern sich die meteorologischen Änderungen verfestigen und sich dies dann auch tatsächlich mit großer zeitlicher Verzögerung im Förderaquifer abbilden sollte.</p> <p>2) Kundenseitige Auswirkungen: Bundesweit haben die letzten Sommer Wasserversorger herausgefordert, da morgens und abends extrem hohe Absatzmengen geliefert wurden; teils</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>zwei- bis dreifach übliche Mengen. Die Volatilität der Abnahmemengen gemessen in cbm/h war hierbei enorm. Teilweise sind hierbei bei benachbarten Versorgern entweder Wasserversorgungsnetze temporär zusammengebrochen oder der Druck hat nachgelassen.</p> <p>Die Verbandswasserwerk GmbH hat sich vor und während dieser Hitzewellen intensiv mit der Versorgungssituation beschäftigt, Maßnahmen und Investitionen ergriffen. Es wurden enorme Wassermengen geliefert, ohne dass es zu Kundenbeschwerden kam. Die hierbei ergriffenen technischen und IT-gestützten Maßnahmen und Investitionen müssen als Wegschritte eines kontinuierlichen Veränderungsprozesses verstanden werden, um die Sicherheit der Wasserversorgung für derartige Situationen zu gewährleisten. Hierzu zählen auch beauftragte oder ggf. noch zu beauftragende Behälterneubauten.</p> <p>Ein wichtiges Augenmerk sollte bei der Aufstellung des vorliegenden Plans aus unserer Sicht auf den Klimawandel aus wasserversorgungstechnischer Sicht gelegt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>Die Wasserversorgung für dieses Baugebiet ist -wie oben dargelegt- grundsätzlich sichergestellt. Es gilt jedoch die morgend- und abendlichen extremen Verbrauchsspitzen bei Temperaturen um 40 Grad Celsius schon präventiv zu entschärfen, da hierfür Wasserversorgungssysteme (also die komplette Produktions- und Bevorratungsinfrastruktur zuzüglich Verteilung über das Rohrnetz) -bereits alleine aus Kosten- und Hygienegründen nicht dimensioniert werden.</p> <p>Für neue Bebauungspläne sollten generell absatzseitig Maßnahmen ergriffen werden, die die morgend- und abendlichen Verbrauchsspitzen bei Hitzewellen vermeiden bzw. glätten. Kritische Vorgänge sind unseres Erachtens die Nutzung von <i>Trinkwasser</i> zur Gartenbewässerung, zur Poolbefüllung und zum Autowaschen.</p> <p>Hierzu können wir nur Anregungen geben, damit diese Vorgänge Ihren Einfluss in die textlichen Festsetzungen von Bebauungsplänen finden. Die Umsetzung liegt letztendlich bei der zuständigen Kommune unter Abwägung von Faktoren, die teils auch außerhalb</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>der wasserwirtschaftlichen Argumentationsketten liegen werden.</p> <p>Wir empfehlen als Wasserversorger der zuständigen Kommune folgende Thematiken in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtender Einbau von (unterirdischen) Zisternen je Bauobjekt zur Gartenbewässerung mit einem ausreichend dimensionierten Volumen, das abhängig von der Größe des zu bewässernden Gartens sein sollte, - Zulässigkeit der Gartenbewässerung nur über Zisternenwasser, - Vorgabe von Pflanzen oder Gartenbestandteilen, die mit gar keiner oder wenig zusätzlicher Wässerung auch gedeihen bzw. Vermeidung von wasserintensiven Pflanzenarten, - Poolbefüllung nur außerhalb der Monate Juni, Juli und August und - Private Autowäsche sollte in dem beplanten Gebiet unzulässig sein. (Ggf. ist dies bereits durch andere Regularien unzulässig.) <p>Uns ist bewusst, dass sich eventuell nicht alle Anregungen rechtlich umsetzen lassen. Letztendlich ist hier aber</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>ein Paradigmenwechsel erforderlich, da die sichere und kostengünstige Trinkwasserversorgung ein wichtiges öffentliches Gut ist. Weiterhin spielen bei der Dimensionierung von Wasserversorgungssystemen Kosten- und auch Hygieneerwägungen eine Rolle, da ein Wasserversorger aus beiden vorgenannten Gründen nicht „unendliche“ Reservekapazitäten aufbauen kann und sollte.</p>		
61	24.10.2025	Vodafone West GmbH	<p>Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der wirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz.</p> <p>Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Be-</p>	--	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
			<p>bauungsplans Nr. 42a" eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können.</p> <p>Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		

Lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Behörde	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein	Abwägungsgründe
68/69	30.09.225	Westnetz GmbH	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>Wir benötigen allerdings zur Sicherung der allgemeinen Stromversorgung für die geplante Bebauung eine Versorgungsfläche zur Errichtung einer Transformatorenstation.</p> <p>Hierzu benötigen wir eine Grundstücksfläche in der Größe von 5,0 m x 6,0 m, die an die Heimerzheimer Straße grenzt und frei zugänglich sein sollte. Zwecks Absprache und bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer, Herrn Jörg Bonnes unter joerg.bonnes@westnetz.de.</p>	ja	Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird eine Versorgungsfläche für eine Trafostation festgesetzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Konsequenz für den B-Plan
1 Amprion GmbH (Nachrichtentechnik/Planung)			
1.1 mit E-Mail vom 17.10.2025			
1.1.1 keine Bedenken			
„Im Planbereich der o. g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.“	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine
2 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW			
2.1 mit Schreiben vom 30.10.2025			
2.1.1 keine Bedenken, Hinweis			
Plangebiet liegt über Bergwerksfeld „Liblar 18“. Bodenbewegungen möglich durch Grundwasserabsenkung/wiederanstieg. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Empfehlung: zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen Anfrage an die RWE Power AG, sowie an den Erftverband.	Hinweise zu bergbaulichen Einwirkungen werden für zukünftige Planungen berücksichtigt; keine Änderungen am Bebauungsplan erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hinweise zu bergbaulichen Einwirkungen werden in die Planbegründung und als Planhinweis aufgenommen. Eine Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.	Hinweis 1: Bergbauliche Einwirkungen - Das Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld ‚Liblar18‘ der RWE Power AG. Aufgrund von Grundwasserabsenkung und späterem Wiederanstieg können Bodenbewegungen auftreten. Bei allen Planungen und Bauvorhaben sind bergbauliche Einwirkungen zu berücksichtigen.
3 Bezirksregierung Köln, Dez. 54 - Wasserwirtschaft einschl. Anlagenbezogener Umweltschutz (obere Wasserbehörde)			
3.1 mit E-Mail vom 11.11.2025			
3.1.1 keine Bedenken, Hinweis			
Mit der Änderung des Bebauungsplans wird die Bebauungsart für Wohngebäude angepasst. Der betroffene Planungsbereich befindet sich in der Wasserschutzzone (WSZ) IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) Dirmerzheim. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die Bebauung an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.	Hinweis auf Wasserschutzzone IIIB und Anschluss an das öffentliche Kanalnetz; Sorgfaltspflicht nach § 8 WHG beachten; keine Änderungen erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hinweise werden in die Planbegründung aufgenommen. Die Anschlussbedingung an das öffentliche Kanalnetz wird sichergestellt. Eine Änderung des Bebauungsplans oder Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.	Hinweis 2: Wasserschutz - Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des geplanten WSG Dirmerzheim. Bei allen Bauvorhaben ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sicherzustellen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 8 WHG ist zu beachten

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Konsequenz für den B-Plan
4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD Bw), Referat Infra 13			
4.1 mit Schreiben vom 21.10.2025			
4.1.1 keine Bedenken			
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als TÖB keine Einwände. Hinweis: dass sich das Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet und mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Es werden, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage, keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine
5 DB Immobilien Region West (GS.R-W-L (A))			
5.1 Anfrage vom 13.10.2025			
5.1.1 keine Rückantwort			
Der TÖB hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, sind keine abwägungsrelevanten Belange ersichtlich.	Kenntnisnahme	keine
6 e-regio GmbH & Co.KG			
6.1 Anfrage vom 13.10.2025			
6.1.1 keine Rückantwort			
Der TÖB hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, sind keine abwägungsrelevanten Belange ersichtlich.	Kenntnisnahme	keine
7 Erftverband			
7.1 mit Schreiben vom 07.11.2025			
7.1.1 keine Bedenken			
aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine

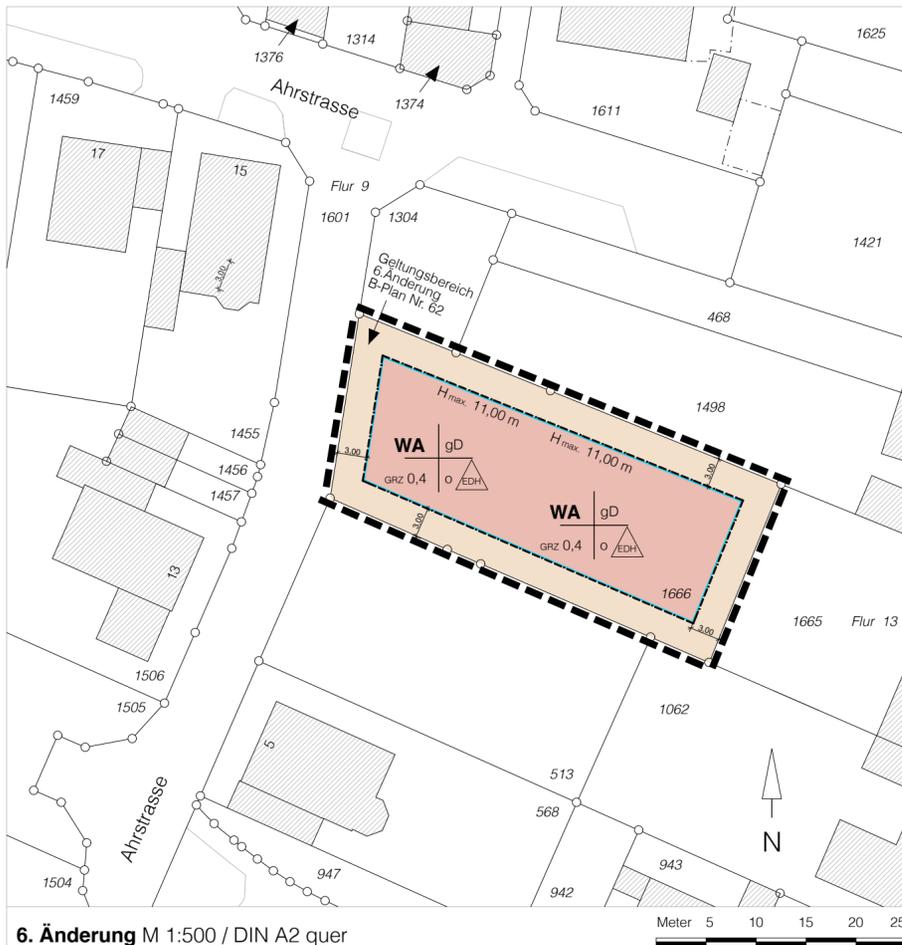
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Konsequenz für den B-Plan
8 Ericsson Services GmbH			
8.1 mit E-Mail vom 14.10.2025			
8.1.1 keine Bedenken			
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine
9 Geologischer Dienst NRW			
9.1 mit Schreiben vom 13.11.2025			
9.1.1 keine Bedenken, Hinweis			
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW unter Berücksichtigung von DIN 4149:2005-04 bzw. Eurocode 8 (DIN EN 1998, Teile 1, 1/NA und 5) zu berücksichtigen ist. Das Planungsgebiet liegt in Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen, insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 (Gründungen, Stützbauwerke, geotechnische Aspekte). Der Baugrund ist durch frühere Grundwasserabsenkungen im Rahmen des Braunkohletagebaus beeinflusst; sowohl während der Absenkung als auch beim späteren Grundwasserwiederanstieg sind bodenbedingte Bewegungen möglich. Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Hinweise zur Erdbebengefährdung und zum Baugrund werden als fachliche Informationen für zukünftige Planungen und Bauvorhaben berücksichtigt. Für alle Hochbauten sind die einschlägigen Regelwerke (DIN EN 1998) sowie objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu beachten. Eine Änderung des Bebauungsplans ist aufgrund dieser Hinweise nicht erforderlich. Die Inhalte werden in die Planbegründung aufgenommen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hinweise zu Erdbebengefährdung und Baugrund werden in die Planbegründung und als Planhinweis aufgenommen. Eine Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.	Hinweis 3: Erdbebengefährdung (Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T) und geotechnische Eigenschaften des Baugrunds sind bei allen Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Konsequenz für den B-Plan
10 Industrie- und Handelskammer Aachen			
10.1 mit Schreiben vom 11.11.2025			
10.1.1 keine Bedenken			
seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine
11 Kreis Euskirchen, Tem 61.1 Kreisentwicklung und Planung			
11.1 mit Schreiben vom 13.11.2025			
11.1.1 Brandschutz: keine Bedenken, Hinweis			
Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilung: Wegemäßige Erschließung, Kurvenradien und Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge beachten; Löschwasserbedarf gemäß Arbeitsblatt W 405 / VdF (48 m³/h über 2 Stunden bei bis zu 3 Vollgeschossen, GFZ ≤ 0,7; bei höherer GFZ 66 m³/h).	Brandschutzanforderungen (Löschwasser, Erschließung, Wendemöglichkeiten) sind bei allen Bauvorhaben umzusetzen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hinweise zum Brandschutz werden in die Planbegründung übernommen. Eine Änderung des Bebauungsplans oder Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.	Hinweis 4 (Brandschutz): Löschwasserversorgung, Erschließung und Wendemöglichkeiten beachten

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Konsequenz für den B-Plan
11.1.2 Gesundheitsamt: keine Bedenken, Hinweis			
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilung:</p> <p>Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigen (Frischluftschneisen, Begrünung, Versickerungsflächen, Nutzung erneuerbarer Energien, Regenwassernutzung, Vermeidung von Schottergärten).</p>	<p>Klimaschutz- und Gesundheitsmaßnahmen sind bei Neubauvorhaben und Nutzungsänderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hinweise des Gesundheitsamtes werden in die Planbegründung übernommen. Eine Änderung des Bebauungsplans oder Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.</p>	<p>Hinweis 4 (Gesundheitsamt / Klimaanpassung): Bei Neubauvorhaben und Nutzungsänderungen sind die Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Hitze, Dürre, Starkwind) zu berücksichtigen. Maßnahmen können Frischluftschneisen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung, Regenwassernutzung und Nutzung erneuerbarer Energien umfassen. Schottergärten sind nicht zulässig.</p>
11.1.3 Immissionsschutz: keine Bedenken, Hinweis			
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen:</p> <p>Stationäre Geräte (Wärmepumpen, Klimageräte etc.) nach LAI-Leitfaden und TA Lärm betreiben; PV-Module mit Antireflexionsoberfläche verwenden.</p>	<p>Immissionsschutzanforderungen, insbesondere für stationäre Geräte und PV-Anlagen, sind umzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hinweise zum Immissionsschutz werden in die Planbegründung übernommen. Eine Änderung des Bebauungsplans oder Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.</p>	<p>Hinweis 4 (Immissionsschutz): LAI-Leitfaden, TA Lärm, PV-Module mit Antireflexionsoberfläche beachten</p>
11.1.4 Bauamt: keine Bedenken			
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilung:</p> <p>Es fehlt der im Textteil unter Punkt 2 angekündigte Bezugspunkt der maximalen Höhe baulicher Anlagen. Geplante zwei Vollgeschosse entsprechen der max. Firsthöhe; alternative Bauformen bleiben möglich.</p>	<p>Bauhöhen entsprechen den Vorgaben; alternative Bauformen bleiben möglich. Eine Änderung des Bebauungsplans ist hierfür nicht erforderlich.</p>	<p>Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>keine (Bezugspunkt ergänzt)</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Konsequenz für den B-Plan
12 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege			
12.1 mit E-Mail vom 06.11.2025			
12.1.1 keine Bedenken, Hinweis			
Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Es wird angeregt, einen Hinweis zum Auftreten archäologischer Bodenfunde in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Es wird angeregt, einen Hinweis zum Auftreten archäologischer Bodenfunde in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Hinweise zum Auftreten archäologischer Bodenfunde werden aufgenommen. Eine Änderung des Bebauungsplans oder Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.	Hinweis 5: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Weilerswist als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.
13 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen			
13.1 mit Schreiben vom 12.11.2025			
13.1.1 keine Bedenken			
gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen keine Bedenken. Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine
14 PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung			
14.1 mit Schreiben vom 15.10.2025			
14.1.1 keine Bedenken			
... teilen Ihnen hierzu mit, dass von_uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	Konsequenz für den B-Plan
15 RWE Power AG, Geomonitoring-Bergschäden			
15.1 mit Schreiben vom 30.10.2025			
15.1.1 keine Bedenken, Hinweis			
Wir... weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen (Blatt L 5306) im Plangebiet humose Böden ausweist. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Die Bodenschichten wechseln erfahrungsgemäß auf kurzer Distanz, sodass selbst bei gleichmäßiger Belastung unterschiedliche Setzungen auftreten können. Das Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 85 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 59 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.	Die Hinweise zum Baugrund werden als fachliche Information für die Planung berücksichtigt. Für alle Bauvorhaben im Plangebiet sind die Gründungsverhältnisse zu prüfen und die einschlägigen geotechnischen Normen (Eurocode 7, DIN 1054, DIN 18196, BauO NRW) zu beachten. Besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich sind projektbezogen umzusetzen. Eine Änderung des Bebauungsplans ist hierfür nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Baugrundverhältnissen und den erforderlichen geotechnischen Maßnahmen werden in die Planbegründung und als Planhinweis aufgenommen. Eine Änderung des Bebauungsplans oder Erweiterung des Verfahrens ist nicht erforderlich.	Hinweis 3: Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
16 Verbandswasserwerk GmbH			
16.1 mit Schreiben vom 16.10.2025			
16.1.1 keine Bedenken			
... teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken hiergegen bestehen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	keine
17 Vodafone West GmbH			
17.1 mit E-Mail vom 07.11.2025			
17.1.1 keine Rückantwort			
Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	Da keine Stellungnahme abgegeben wurde, sind keine abwägungsrelevanten Belange ersichtlich.	Kenntnisnahme	keine



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 Allgemeines Wohngebiet
 WA überbaubare Flächen
 WA nicht überbaubare Flächen
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16 bis 21 der BauNVO)**
 z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 H_{max} Maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter (m), Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der Ahrstraße auf der Höhe der Mitte der Grundstücksfreont
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §§ 22bis 23 der BauNVO)**
 o offene Bauweise
 EDH Einzelhäuser; Doppelhaushälften; Hausgruppen (E; D; H)
 gD geneigtes Dach
 Baugrenze
- Sonstige Festsetzungen und Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.62
 Flurstücksgrenze
 1666 Flurstücksnummer
 vorhandene Gebäude mit Hausnummer
 Bemaßung mit Angaben in Meter, z.B. 3,00 m

C Hinweise

Bergbauliche Einwirkungen

Das Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld „Liblar18“ der RWE Power AG. Aufgrund von Grundwasserabsenkung und späterem Wiederanstieg können Bodenbewegungen auftreten. Bei allen Planungen und Bauvorhaben sind bergbauliche Einwirkungen zu berücksichtigen.

Wasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des geplanten WSG Dimerzheim. Bei allen Bauvorhaben ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sicherzustellen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 8 WHG ist zu beachten.

Erdbebengefährdung

Erdbebengefährdung (Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T) und geotechnische Eigenschaften des Baugrunds sind bei allen Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung, Erschließung und Wendemöglichkeiten sind zu beachten.

Gesundheitsamt / Klimaanpassung

Bei Neubauvorhaben und Nutzungsänderungen sind die Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Hitze, Dürre, Starkwind) zu berücksichtigen. Maßnahmen können Frischluftschneisen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung, Regenwassernutzung und Nutzung erneuerbarer Energien umfassen. Schottergärten sind nicht zulässig.

Immissionsschutz

LAI-Leitfaden, TA Lärm, PV-Module mit Antireflexionsoberfläche beachten.

archäologischer Bodenfunde und Befunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Weilerswist als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur der Gemeinde Weilerswist hat am gem. § 2 (1) BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen (§ 3 (2) BauGB). Der Entwurf der 6. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, hat mit der Begründung in der Zeit vom bis zur öffentlichen Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Weilerswist, den
(Siegel)
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen (§ 3 (2) BauGB). Der Entwurf der 6. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, hat mit der Begründung in der Zeit vom bis zur öffentlichen Einsicht ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Weilerswist, den
(Siegel)
Der Bürgermeister

Beteiligungsbehörden

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Weilerswist, den
(Siegel)
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat hat am die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Weilerswist, den
(Siegel)
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

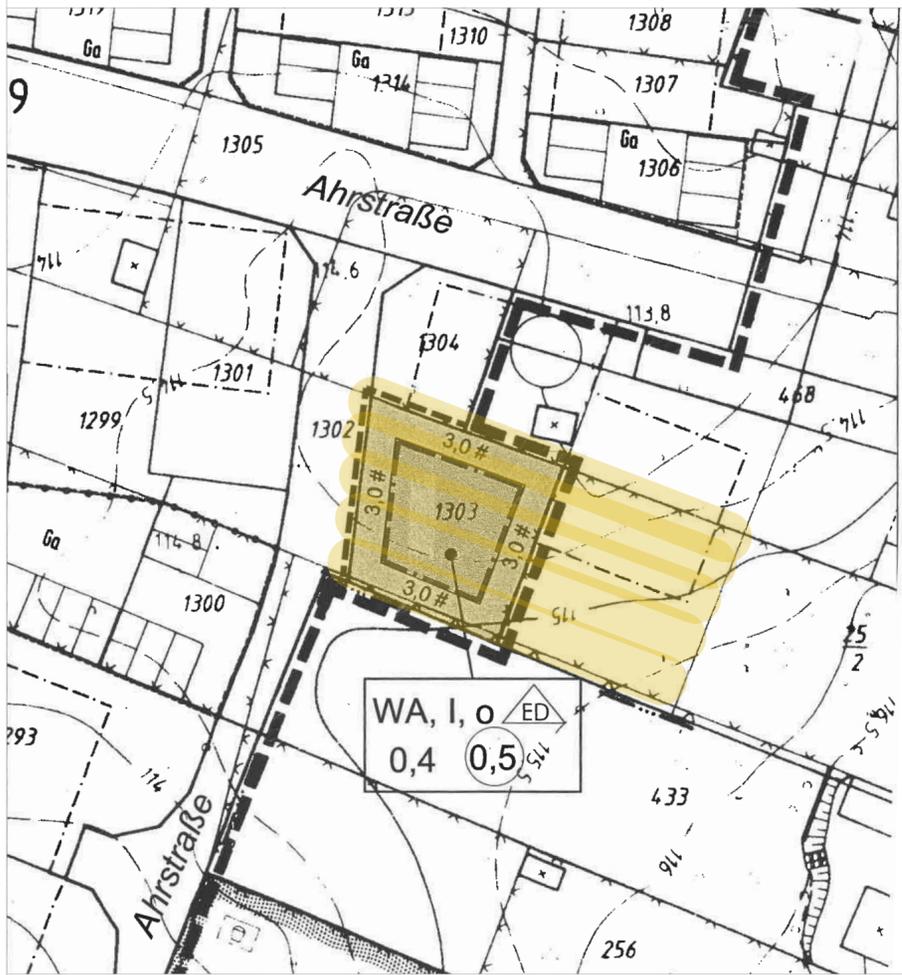
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 in Kraft.

Weilerswist, den
(Siegel)
Bürgermeisterin

Ausfertigung

Dieser Plan ist der Urschriftplan.
Dieser Plan stimmt mit den Urschriften und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Weilerswist, den
(Siegel)
Bürgermeisterin



Textteil

A Planrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 Auf dem Grundstück 1.666 ist die Baufläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt.
 Die Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) entfällt.
 Die maximale Höhe der Bebauung (Firsthöhe) wird auf 11 m festgesetzt.
- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
 Es wird eine Bebauung mit Einzelhäusern, Doppelhaushälften oder Hausgruppen (E/D/H) in offener Bauweise festgesetzt.
- sonstige Festsetzungen (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)**
 Die Anzahl der maximal zulässigen Anzahl von Wohnungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird auf eine Wohnung pro Gebäude festgesetzt.

B Kennzeichnung (§9 Abs.5 Nr.1 BauGB)

- Geltungsbereich**
 Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 umfasst das Flurstück 1.666 in der Gemarkung Weilerswist, Flur 9 (Ahrstraße, Weilerswist).
 Für den Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung gelten die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 62 nicht.

C Hinweise

Vermessung Flurstück 1666

Das Flurstück Nr. 1.666 ist am 15.07.2025 vermessen worden. In der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 62 und Nr. 59 und sonstige ihm entgegenstehende Festsetzungen (z.B. Textteil) betreffend den Geltungsbereich der 6. Änderung (Flurstück 1.666) außer Kraft.

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 treten Teile der Bebauungspläne Nr.62 und Nr. 59 und sonstige ihm entgegenstehende Festsetzungen (z.B. Textteil) betreffend den Geltungsbereich der 6. Änderung (Flurstück 1.666) außer Kraft.

Rechtsgrundlagen für die Bebauungsplanänderung

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I S. xxx).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018), i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1167).
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).
- Jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeinde Weilerswist



Bebauungsplan Nr. 62

6. vereinfachte Änderung

Gemarkung:
Weilerswist
Flur: 9



Planverfasser:

formation_a
Schlesische Str.12
10997 Berlin
mail@formation-a.com

Übersichtskarte M 1:2.000

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 in der Ortschaft Weilerswist im Bereich der Ahrstraße

Textteil zum Bebauungsplan

A Planrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Auf dem Flurstück 1.666 ist die Baufläche als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt. Die Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ) entfällt. Die maximale Höhe der Bebauung (Firsthöhe) wird auf 11 Meter festgesetzt. Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der Ahrstraße auf der Höhe der Mitte der Grundstücksfront.

3 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Es wird eine Bebauung mit Einzelhäusern, Doppelhaushälften oder Hausgruppen (E/D/H) in offener Bauweise festgesetzt.

4 sonstige Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der maximal zulässigen Anzahl von Wohnungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird auf eine Wohnung pro Gebäude festgesetzt.

B Kennzeichnung (§ 9 Abs.5 Nr.1 BauGB)

1 Geltungsbereich

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 umfasst das Flurstück 1.666 in der Gemarkung Weilerswist, Flur 9 (Ahrstraße, Weilerswist). Für den Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung gelten die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 62 nicht.

C Hinweise

Vermessung Flurstück 1666

Das Flurstück Nr.1.666 ist am 15.07.2025 vermessen worden. In der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 62 in der rechtsverbindlichen Fassung vom 31.05.2005 ist das Grundstück mit Nr.1.303 und 25/2 (Teilbereiche) bezeichnet.

Mit der Rechtsverbindlichkeit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 treten Teile der Bebauungspläne Nr.62 und Nr. 59 und sonstige ihm entgegenstehende Festsetzungen (z.B. Textteil) betreffend den Geltungsbereich der 6. Änderung (Flurstückstück 1.666) außer Kraft.

Bergbauliche Einwirkungen

Das Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld ‚Liblar18‘ der RWE Power AG. Aufgrund von Grundwasserabsenkung und späterem Wiederanstieg können Bodenbewegungen auftreten. Bei allen Planungen und Bauvorhaben sind bergbauliche Einwirkungen zu berücksichtigen.

Wasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des geplanten WSG Dirmerzheim. Bei allen Bauvorhaben ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sicherzustellen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 8 WHG ist zu beachten

Erdbebengefährdung

Erdbebengefährdung (Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T) und geotechnische Eigenschaften des Baugrunds sind bei allen Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigen. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung, Erschließung und Wendemöglichkeiten sind zu beachten.

Gesundheitsamt / Klimaanpassung

Bei Neubauvorhaben und Nutzungsänderungen sind die Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Hitze, Dürre, Starkwind) zu berücksichtigen. Maßnahmen können Frischluftschneisen, Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung, Regenwassernutzung und Nutzung erneuerbarer Energien umfassen. Schottergärten sind nicht zulässig.

Immissionsschutz

LAI-Leitfaden, TA Lärm, PV-Module mit Antireflexionsoberfläche beachten.

archäologischer Bodenfunde und Befunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Weilerswist als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 in der Ortschaft Weilerswist im Bereich der Ahrstraße

Begründung

1 Vorgaben

1.1 Verfahren, rechtliche Beurteilung

Da durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, liegen die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB vor.

1.2 derzeitiges Planungsrecht

Von der 6. vereinfachten Änderung ist nur das Flurstück (Ahrstraße) 1.666 Flur 9, vormals 1.303 und Teilbereiche 25/2 Flur 13 betroffen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 62 setzt für dieses Grundstück als zulässige Nutzung WA – Allgemeines Wohngebiet in maximal eingeschossiger Bauweise mit einer GRZ von 0.4 mit GFZ 0,5 fest. Es ist die offene Bauweise (o) mit den Hausformen Einzelhaus (ED) und Doppelhaus (DH) zulässig.

1.3 rechtliche Beurteilung

Die Grundzüge der Planung werden durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 nicht berührt. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB eintreten. Daher wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung sowie vom Umweltbericht abgesehen.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB sind damit gegeben.

1.4 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück Nr. 1.666, Flur 9 in der Ahrstraße, vormals 1.303 und Teilbereiche 25/2, Flur 13. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung der 6. vereinfachten Änderung zu entnehmen.

2 Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Das Flurstück 1.666 ist ca. 812 m² groß und zurzeit unbebaut. Es ist aus der Zusammenlegung der Flurstücke 1.303, Flur 9 und Teilbereiche 25/2, Flur 13 entstanden und befindet sich derzeit im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 59 und Nr. 62. Die kleine

Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 59 wird vom Änderungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 erfasst und damit überplant.

Es ist die Errichtung einer Reihenhauszeile mit 4 Wohneinheiten mit je zwei Vollgeschossen beabsichtigt, die die Innenentwicklung im Sinne einer Nachverdichtung und somit die bessere Ausnutzung bereits vorhandener Flächen bewirkt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird das gesamte Flurstück den Festsetzungen des Bebauungsplanes - bezogen auf die Abstandsflächen (nicht überbaubare Flächen mit min. 3 Meter Abstand zu den Flurstücksgrenzen) - angepasst.

Darüber hinaus entfällt die Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ); die maximale Höhe der Bebauung wird auf 11 Meter festgelegt. Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der Ahrstraße auf der Höhe der Mitte der Grundstücksfront. Die Grundflächenzahl (GRZ) bleibt wie bisher bei 0,4.

Die zulässige Art der Nutzung wird (unverändert) als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist über die Ahrstraße gegeben.

Die Änderungen sind geringfügig und schaffen keine Konflikte.

2.1 Anpassung an aktuelle städtebauliche Ziele

Die geplante Nachverdichtung trägt zur Innenstadtentwicklung bei, reduziert den Flächenverbrauch und stärkt die bereits vorhandene Infrastruktur (Verkehr, Schulen, Versorgung).

2.2 Gestiegener Wohnraumbedarf

Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in einem gut angebundenen und zentrumsnahen Bereich.

2.3. Beitrag zur Innenentwicklung / Wirtschaftliche Argumente

Die Änderung des Bebauungsplans fördert Investitionen.

2.4. Städtebauliche Aufwertung eines brachliegenden Grundstücks

Das Projekt berücksichtigt moderne Energieeffizienzstandards und trägt so zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung bei. Es wird darauf geachtet, dass Gebäude hohe Umweltstandards erreichen (z.B. besseres A/V Verhältnis bei Reihenhäusern).

3 nachbarschaftliche Zustimmung

Im Vorfeld wurde bereits Zustimmungen der angrenzenden Nachbarn eingeholt.

4 Ökologischer Ausgleich / Umweltbericht

Für das Plangebiet besteht ein Bebauungsplan. Ein Ausgleich ist gemäß § 1 a Abs. 3 letzter Satz BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Ebenso ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 BauGB, die Erstellung des Umweltberichts nach § 2a sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich.

5 Hinweise der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Hinweise vorgebracht, die bei der Durchführung von Bauvorhaben zu beachten sind. Diese Hinweise führen **zu keinen Änderungen der Festsetzungen** des Bebauungsplanes, werden jedoch als **bauordnungsrechtliche und fachtechnische Vorgaben** in die Begründung aufgenommen:

Bergbauliche Einwirkungen

Das Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld „Liblar 18“ der RWE Power AG. Aufgrund von Grundwasserabsenkung und Wiederanstieg können Bodenbewegungen auftreten. Bei Planungen und Bauvorhaben sind bergbauliche Einwirkungen zu berücksichtigen.

Wasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des geplanten WSG Dirmerzheim. Bei allen Bauvorhaben ist der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sicherzustellen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 8 WHG ist einzuhalten.

Erdbebengefährdung / Baugrund

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und geotechnische Eigenschaften sind bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Brandschutz

Die Anforderungen an Löschwasserversorgung, Erschließung und Wendemöglichkeiten sind gemäß den Vorgaben der Brandschutzdienststelle zu beachten.

Gesundheitsamt – Klimaanpassung

Bei Neubauten und Nutzungsänderungen sind Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Hitze, Dürre, Starkwind) zu berücksichtigen. Maßnahmen können u. a. Grünflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung, Regenwassernutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien umfassen. Schottergärten sind nicht zulässig.

Immissionsschutz

Bei Bauvorhaben sind die Regelungen der TA Lärm und des LAI-Leitfadens zu beachten. Photovoltaikmodule sollen über geeignete Antireflexbeschichtungen verfügen.

Archäologische Bodenfunde

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde ist unverzüglich die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde Weilerswist) bzw. das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.